

ant. 993.

ant. A - 12522

(Enderabdruck aus der Juristischen Zeitschrift.)

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu
~~433635~~

20715

48330954

II.

Begriff und Wesen des „Stammguts“ im estländischen Landrecht

von cand. juris Max von der Brincken.

Einleitung.

Als die Deutschen in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts sich zunächst an der Düna niederlassend, dann ihre Macht und Cultur immer weiter verbreitend, einen neuen Staat in Estland gründeten, verpflanzten sie auf diesen neuen Boden ihre heimathlichen Sitten, Gewohnheiten und Rechtsanschauungen, indem sie dadurch zu vielen, noch jetzt bei uns in den Ostsee-provinzen geltenden Rechtsnormen den Grund legten.

Wenn wir nun finden, daß diese Rechtsinstitute im Allgemeinen einen ziemlich gleichen oder mindestens ähnlichen Entwicklungsgang, wie in Deutschland so bei uns, genommen haben, so hat dieses in der lange fortdauernden politischen Verbindung Estlands mit seinem Stammlande, und dem selbst nach der Trennung desselben nach wie vor ununterbrochenen Einflusse der gemeinrechtlichen Doctrin auf unsere Praxis seine natürliche Basis.

Es fällt die „Aufsiegelung“ und Colonisation des alten Livlands in eine Zeit, da in Deutschland das Lehnswesen in seiner Blüthe stand, — was war natürlicher, als daß dasselbe auch in Livland, wo die bedingenden Momente dazu keineswegs

mangelten, die Grundlage des neugegründeten Staats- und Rechtszustandes wurde?

Nur in der ersten Zeit hatten der Orden und die geistlichen Landesherren den Eingeborenen den Grund und Boden, auf dem sie saßen, als Eigenthum gelassen, wofür sie, wie aus den verschiedenen Unterwerfungsverträgen zu ersehen (z. B. Unterwerfungsvertrag mit den Curen anno 1236), Grundsteuern zahlen und gewisse Frohnen leisten mußten. 1) Sehr bald wurde es anders: es mußte den Landesherren in Anbetracht der geographischen und politischen Lage ihrer Länder daran liegen, möglichst viel zuverlässige Leute aus der Heimath heranzuziehen, und indem sie diese ans Land fesselten, die eigenen Streitkräfte zu vermehren. In immer weiterem Maaßstabe wurden daher größere Grundstücke sammt den darauf wohnenden Landeseingeborenen an aus Deutschland herangezogene Krieger, meist dem Ritterstande angehörend, gegen zu leistende Kriegsdienste oder als Lohn für ausgestandene Mühen und Gefahren verliehen, während die betreffenden Eingeborenen nun direct an diese ihre Leistungen zu machen verpflichtet wurden.

Freilich gab es außer diesen Lehngütern und den unmittelbar von den Landesherren und ihren Gebietigern verwalteten Ländereien, die wir Domainen nennen könnten, hier und da Allodialgüter: 2) diese waren für besondere Verdienste an Private verliehen worden, oder es waren Landstrecken, die nur noch ein kleiner Theil der Eingeborenen als freies Eigenthum sich zu erhalten gewußt, oder die von einzelnen Glückrittern auf eigene Faust erkämpft und urbar gemacht worden waren, und von denen es im Privilegium Sigismundi Augusti heißt: „*quae vero ex vastis nemoribus multo longoque sudore acquisita primi occupantis juxta juris communis ordinationem*

1) Vergl. Mittel. Ivl. Ritter R. Cap. 89.

2) Helmersen: Gesch. d. Ivl. Adels R. 3. §§ 4. 16. 28. 61. 127.

manebunt.“³⁾ Aber auch die Zahl dieser war so verschwindend gering, daß Herzog Gotthard Kettler in seinem Privilegium anno 1570 ganz mit Recht sagen konnte, daß es in seinen Herzogthümern „besage der Lehnrechte mit den Landgütern gehalten worden“,⁴⁾ zumal noch die meisten Allodialgüter des dadurch entstehenden Schutzverbandes willen, wie solches auch in Deutschland zum Oestern vorkam, dem Landesherrn zu Lehn angetragen wurden, und wir in unsern Rechtsquellen selbst Belehnungen mit vom Vasallen gekauften Gütern finden, worin Neumann bloß die Bestätigung einer Lehnsübertragung sehen will.⁵⁾

Ein Beispiel bietet uns der Lehnbrief des Herrmeisters Brüggeneu (aus Wenden, Dienstag nach Kreuzerhöhung 1542), ertheilt dem Ordensrathe Philipp Brüggeneu.

Aus dem oben Gesagten erklärt es sich, daß in den ältesten einheimischen Rechtsquellen, wie in den Aufzeichnungen des Waldemar-Erich'schen Lehnrechts und des ältesten livländischen Ritterrechts, des allodialen Grundbesitzes gar nicht erwähnt wird, und daß selbst das mittlere Ritterrecht nur wenig landrechtliche Normen enthält, obgleich bei dessen Aufzeichnung das sächsische Landrecht entschieden nicht ohne Einfluß gewesen ist.

Da, wie gesagt, im alten Livland die nöthigen Bedingungen für eine günstige Gestaltung des Vasallenverhältnisses zweifellos vorhanden waren, so mußte, nachdem im Deutschen Reiche schon ungefähr seit dem Jahre 1000 das Lehnsverhältniß sich allgemein als ein erbliches festgestellt hatte,⁶⁾ Gleiches auch in

3) Priv. Sig. Aug. Art. XIII. (Ziegenhorn: Staatsrecht, Beilage 53).

4) Priv. Gotthardi: Punct VI. (Ziegenhorn: StR., Beil. 76).

5) Neumann: Curl. Erbrecht. S. 93.

6) Eichhorn: Deutsch. Staats- u. Rechtsgesch. Bnd. 2. §§ 259. 345. 365. — Waitz: Verfass. gesch. II. S. 226. 429. 616. III. S. 451. VI. S. 151. — Schulte: Deutsch. Reichs- u. Rechtsgesch. §§ 43. 50 ff.

Livland eintreten, und zwar halten die Einwohner, zum größten Theil dem sächsischen Stamme angehörend, auch die Grundsätze des norddeutschen Lehnrechts mit sich gebracht. 7)

Es war aber das alte deutsche und livländische Lehn ein strenges Mannlehn, 8) und beschränkte sich die Erblichkeit desselben bloß auf den Mannsstamm in gerader absteigender Linie, so daß, falls der letzte Besitzer keinen directen lehnsfähigen Descendenten hatte, der Lehnherr das Gut *jure caduci* einzog 9); und nur ausnahmsweise sprechen die livländischen Ritterrechte, bloß für den Fall, daß der Vater sein Lehngut dem Sohne abgetreten hatte, und dieser noch bei Lebzeiten des Vaters verstarb, auch Ersterem, dem Ascendenten, ein Erbrecht oder eigentlich Heimfallsrecht zu. 10)

Dabei stand dem Lehnsmanne, freilich nur, wenn er „mit rechter Schuld belastet“ war, das Recht zu, selbst ohne Consens des Lehnherrn sein Gut zu verkaufen, welche Befugniß jedoch dadurch beschränkt war, daß jener unter Umständen, je nach Art der Veräußerung und Qualität des Objects, ein Näherrecht hatte, dessen Spuren übrigens seit 1500 verschwinden. 11)

Eine Ausnahme von obiger Regel trat ein, wenn ein Fall sein Gut mehreren Söhnen hinterließ, und diese im gemeinschaftlichen Besitze desselben blieben. Sie erlangten in solchem Falle, wenn auch nur Einer von ihnen um Erneuerung der Investitur beim Lehnherrn nachgesucht, die gesetzliche „gesammte Hand“ am Lehngute, 12) und ein gegenseitiges Erbrecht, dem zu Folge, falls einer ohne lehnsfähige Descendenten zu hinterlassen verstarb, der ideelle Antheil desselben an die überlebenden Brü-

7) Ziegenhorn StR. §§ 7. 9. 312. 313. — Neumann ER. S. 35.

8) Aelt. livl. Ritter R. Art. 3. 28.

9) Aelt. Ritter R. Art. 11. 38.

10) Wald.-Erich. Lehn R. Art. 20. — Aelt. Ritter R. Art. 28.

11) Wald.-Erich. ER. Art. 23. Aelt. Ritter R. Art. 34.

12) Vetus auct. de benef. l. § 33 (Corp. jur. feud. v. Senftenberg).

der resp. deren Nachkommen fiel. So ist also das *jus conjunctae manus* der ältesten Zeit nur das auf dem thatsächlich vorhandenen gemeinschaftlichen und ungetheilten Besitz des Lehnguts durch die agnatischen Descendenten des ersten Erwerbers beruhende gegenseitige Erbrecht derselben.

Wurde aber im Lehngute eine Theilung vorgenommen, so ging das auf der Gemeinschaft beruhende Successionsrecht zu Gunsten des Landesherrn verloren.

Um nun die nachtheiligen Folgen der aufgehobenen Gemeinschaft zu beseitigen, und die Vererbung weiter auf sämtliche männliche Nachkommen des ersten Erwerbers auszudehnen und für sie zu sichern, wurde zunächst vom Lehnsherrn eine Gesamtbelehnung, *simultanea investitura*, dahin erbeten, daß derselbe auch den sich theilenden Brüdern die Zusicherung gab, die „sammende Hand“ trotz der Theilung als nicht aufgehoben und die Gemeinschaft als fortbestehend ansehen zu wollen. — Es konnte dies Recht nicht bloß Brüdern, sondern auch entfernteren Verwandten oder gar fremden Personen der Art verliehn werden, daß der Eine mit seiner Descendenz den Besitz und die Andern nur die Anwartschaft für den Fall erhielten, daß jene ausstarb oder des Lehns verlustig ginge.¹³⁾

Aber man ging noch weiter: außer den genannten Fällen der „gesammten Hand“ stoßen wir seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts auf eine neue Art derselben: es findet die *simultanea investitura* nicht bloß an einzelne bestimmte Personen statt, sondern schon an einen ganzen Stamm, an ein ganzes Geschlecht, so daß in Ermangelung männlicher Descendenten des letzten Besitzers das Lehen, Stammlehen genannt, so lange noch ein männlicher Nachkomme des ersten Erwerbers am Leben, immer an den nächsten Agnaten bis zum gänzlichen Erlöschen der Sippe fällt.

13) Wald.-Erich LR. Art. 2. Aelt. Ritter R. Art. 6. 7. Mittl. R. Cap. 5. 8.

Zuerst war es die Familie Tiefenhausen, deren sämtliche Güter vom Erzbischof Wallenrod 1417 für Stammlehen erklärt wurden; später spricht das Privilegium Brüggeneys (anno 1546) davon, indem es zugleich die Bestimmung trifft, daß falls derartige Lehn als erledigt an den Lehnherrn zurückfielen, sie von ihm weiter vergeben werden mußten.¹⁴⁾ Während diese „sammende Landesgerechtigkeit“, die wir hauptsächlich im Erzstift und Bisthum Wilten vorfinden, anfangs der Art verliehen wurde, daß dieselbe auch auf die spätern Güter, die das betreffende Geschlecht erwerben würde, ipso jure übertragen werden sollte,¹⁵⁾ wird in der Folge bestimmt, daß diese besondere Successionsart nur in Betreff der ausdrücklich mit diesem Rechte verliehenen Güter Geltung habe.¹⁶⁾

In der Regel waren diese Stammlehen nicht unveräußerlich, und stand dem nächsten Agnaten für den Fall eines Verkaufs resp. einer Pfandsatzung, wie Brüggeneys bestimmte, ein Näherrecht zu.¹⁷⁾

Diesem Gesammthandrechte trat, als im Erzstift vier Familien kraft desselben sämtlichen Grundbesitz in ihre Hände zu bringen drohten, der ganze übrige Adel auf dem Manntage zu Lemsal 1523 gegenüber, und beschloß keines seiner Güter an ein Glied jener Familien zu veräußern oder als Heirathgut an jene gelangen zu lassen, — und das Stammlehen, das sich eine Zeit lang großer Verbreitung erfreut, tritt im Erzstift in Folge dessen in den Hintergrund.

Eine andere, noch bedeutendere Veränderung wurde durch die Privilegien der verschiedenen Landesherren in der Erbfolge durch Ertheilung der libertas gratiae, des sogenannten Gnadenrechts, hervorgerufen. Es sind dies die allmählig sich erweiternden

14) Privil. Brügg. a. 1546: § 8.

15) Vgl. weiter unten § 4.

16) Sylvester Gnade (1457) Art 11. Privil. Brügg. (1546) § 6.

17) Privil. Brügg. § 6.

den Gnadenbriefe des Bischofs Nicolaus (aus der ersten Hälfte des 13 saec.) für die rigaschen Stiftsvasallen, des Königs Christoph II. (1329) und des Hochmeisters Jungingen (1397), ertheilt der Harrisch-Wierischen Ritterschaft, endlich des Erzbischofs Sylvester (1457), ertheilt dem Adel des Erzstifts. Dieselben Rechte wurden durch den Ordensmeister Brüggeneu (1546) den Ordenslanden, durch die Bischöfe, Kiewel dem Stift Wißdiesel, Gellinghausen dem Stift Dorpat gewährt. ¹⁸⁾

Der Inhalt der Gnadenrechte ist folgender: in Ermangelung männlicher Erben sollen von nun an auch die Töchter mit ihrer sämmtlichen Descendenz, sei es Schwert- sei es Spillseite, succediren, jedoch hiebei in der niedersteigenden Linie das Repraesentationsrecht gelten, so daß selbst die weibliche Descendenz der Söhne die Töchter und deren Nachkommenschaft ausschließt. In den Seitenlinien regelt sich dabei die Lehnnsfolge nach dem sächsischen Parentelsystem, der sogenannten Linealgradualordnung: die nähere Linie oder Parentel hat vor der entferntern, und in der Linie der dem gemeinschaftlichen Stammvater Nähere vor dem Weiteren den Vorzug. ¹⁹⁾

Diese Gnadenbriefe enthalten noch eine Beschränkung der Vererbung bis in's 5. Glied der Seitenverwandtschaft. ²⁰⁾ Wie zwischen halber und voller Geburt nach wie vor kein Unterschied gemacht wurde, so drang auch das Repraesentationsrecht in den Seitenlinien erst mit dem römischen Rechte ein. ²¹⁾

Nur in Folgendem wich die Gnadenerbfolge vom sächsischen Landrecht ab: Das Erbgut (jedes auf dem Wege der In-

18) Gellinghausl. Gnadenrecht (1540) § 6. Vergl. Mitt. Ritter R. Cap. 11. — Bunge: liv.-estl. Privat R. § 363.

19) Sylvest. Gnaden R. §§ 3. 4. — Eichhorn: Deutsch. Privat R. §§ 331. 356.

20) Junging. Gnaden R. (1397) §§ 3. 4. Sylvest. Gnade. § 8.

21) Eichhorn: Staats- und Rechtsgesch. § 567. — Bunge: Einleitung u. § 73.

testaterbfolge ererbte Landgut) geht zunächst an die Linie, (väterliche oder mütterliche Seite) von der es stammt; ²²⁾ ferner haben männliche Verwandte, wenn sie mit gleich nahen weiblichen concurriren, allein ein Erbrecht, diese nur Anspruch auf Leibzucht resp. Aussteuer, ²³⁾ während sich dies Vorrecht des männlichen Geschlechts im Sachsenspiegel nur bis auf den ersten Grad der ersten Parentel in der Seitenlinie erstreckt. ²⁴⁾ Diese Gnadenerbfolge wurde nun mit Ausnahme der „zur gesammten Hand“ verliehenen Güter die Regel für die Succession in den Nachlaß eines Vasallen, und die Erbfolgeordnung, wie sie sich mit der Zeit in den verschiedenen Lehngütern gestaltet hatte, war demnach folgende: In einzelnen Territorien Altlivland's, wo sich noch hier und da Mannlehen fanden, galt das alte strenge Mannlehnrecht; in den Gnadenlehn, die bei Weitem die andern an Zahl übertrafen, konnten sowohl das männliche wie weibliche Geschlecht succediren, in den Seitenlinien schlossen die nähern Cognaten die weitem Agnaten aus. In der „sammenden Hand“ endlich fiel das Lehn in Ermangelung männlicher Nachkommen des jeweiligen Besitzers an die Gesammthandgenossen, deren Begriff beim Stammlehn mit den Agnaten zusammenfällt.

Wir kommen zur polnischen Zeit, nach Aufhebung des Dresdensstaats und Zerfall Altlivlands. Von nun an soll sich unsere Aufmerksamkeit bloß auf Kurland-Wilten beschränken.

Nachdem sich das Recht am Grundbesitz, wie oben gezeigt, entwickelt hatte, wurde bei der Unterwerfung an Polen jene privilegierte Lehnsfolge nicht nur ihrem ganzen Umfange nach bestätigt, sondern erfreute sich auch in der Provisio ducalis und dem Privilegium Sigismundi Augusti einer bedeutenden Erweiterung.

22) Bunge: liv.-estl. Privat R. § 363.

23) Eichhorn: Staats- und Rechtsgeich. § 373.

24) Sachsenspiegel: Buch I. 14. § 1. (Weiste).

Mußte es doch auch im Interesse des Adels liegen, jetzt, wo man ruhigeren Zeiten entgegen zu gehn hoffte, und die Idee des Schutzverbandes daher in den Hintergrund trat, die Lehen entweder ganz in Allodien zu verwandeln, oder wenigstens durch Eingehung von Gesammthandverbindungen und durch Successionsberechtigung auch der Spillseite das jus caduci möglichst zu beschränken, und aus Lehnsträgern freie Grundbesitzer zu werden.

Als daher der Adel am 12. September 1561 Gotthard Kettler die Instructionen für die Subjectionenverhandlungen ertheilte,²⁵⁾ schärfte er ihm ausdrücklich ein, den König von Polen zu bitten, „daß wir, unsere Weiber und Kinder, beide, männlichen und weiblichen Geschlechts, der Spill- als Schwertseite, mit unsern inhabenden Länden und Lehngütern von Ihrer Majestät versehen und begnadigt werden, und jedem Geschlecht frei sein möge mit anderen Geschlechtern in die sammende Landesgerechtigkeit sich zu vereinigen, solches möge zu ewigen Zeiten confirmirt werden.“

Dieses wurde gewährt und von Polen in den Subjectionenpacten am 18. November 1561 garantirt:²⁶⁾ „omnia etiam eorum jura, beneficia, privilegia saecularia et ecclesiastica, praesertim nobilium tam simultaneae investiturae jus quam et libertatem gratiae in successione haereditaria ad utrumque sexum etc.“ (Wie unklar der Begriff simultanea investitura in der Folge lange Zeit gewesen sein muß, sehen wir aus einer uns vorliegenden Uebersetzung der pacta subjectionis von dem Obersecretairen des curländischen Oberhofgerichts Birkel,²⁷⁾ der seiner Zeit ein anerkannter Jurist und Quellenübersetzer jenes

25) Vollmacht des Adels „zum Unterwerfungshandel“, Riga, 12. September 1561. (Ziegenhorn: Staatsrecht. Beil. 49.)

26) Pacta subjectionis inter regem Sigis. Aug. et magistrum Gotth. Kettler. inita Vilnae 28. Nov. 1561. (Ziegenhorn: StR. Beil. 50)

27) Birkel: Regierungsformel, Unterwerfungs-Verträge, Privil. Sig. (Mitau 1807) S. 76. 77.

an oben citirter Stelle mit „sämmtliche Belehnung derer von Adel“ wiedergiebt.)

Dasselbe sagt auch das Privilegium Sigismundi: ²⁸⁾ „verum cum plures sint in Livonia, qui cum consanguineis suis atque aliis familiis jus simultaneae sive conjunctae manus contrahendi facultatem olim nacti sunt, ut hoc ipsum privilegium a Vestra Sacra Majestate caeteris quoque omnibus — nostris que personis — concedatur in omnibus bonis feudalibus, quae modo obtinent, quae in futurum quovis modo, sive speciali gratia sive contractu licito, obtinere poterunt, non modo cum consanguineis, affinibus, sed aliis quoque exteris familiis atque sociis tale jus simultaneae sive conjunctae manus coire atque contrahere: hoc est, ut habeamus liberam et omnimodam facultatem de bonis nostris disponendi, dandi donandi, vendendi, alienandi, et in usus bene placitos, non requisito Majestatis Vestrae consensu.“

Und im Art. 10 desselben Privil. heißt es: „ut nobis libertatem gratiae pro Regia benignitate concedat, quemadmodum in successione ducatus Esthoniae, Harriae, Wironiae, ac Dioecesis Rigensis olim obtinuerunt — hoc est, ut habeamus potestatem succedendi non modo in descendentibus sed etiam in collateralibus utriusque sexus.“ Wenn dieser Art. 10 dann mit den Worten schließt „salvo tamen jure fisci seu jure caduci“, so ist es ein bloß theoretisches Recht, das sich der Landesherr vorbehält, bei dem von einer wirklich practischen Bedeutung kaum noch die Rede sein konnte. Das Gesamthandrecht, das schon mehrere Entwicklungsstadien durchgemacht, erhielt durch die Bestätigung und die Zusätze des Privil. Sig. Aug. wiederum einen neuen Charakter, den von Erbverträgen oder speciell von Erbverbrüderungen.

28) Privil. Sig. Aug. (28. Nov. 1561) Art. VII. (Ziegenhorn: StR. Beil. 53).

Alles dieses wurde noch einmal von Herzog Gotthard in seinem „Privilegium für den curländischen Adel“²⁹⁾ bestätigt, doch mit der Beschränkung, daß es bloß auf die bereits zu Lehn besessenen Güter zu beziehen sei, in den vom Herzog oder seinen Nachfolgern zu verleihenden Gütern aber nur die specielle „Investitur, Verlehnung und Hantfeste“ über die Befugnisse des Lehnsträgers und die event. Erbfolge entscheiden solle.

Außerdem verlangte Herzog Gotthard im Art. 12 desselben Privil.; daß bei jeder Veränderung in dem Besitze irgend eines Landguts dem Lehnherrn der Huldigungseid geleistet werde. Dies führte bald zu dem für beide Theile so folgeschweren bekannten Streite zwischen dem Herzoge Wilhelm und den beiden Molde,³⁰⁾ welcher Streit seinerseits die Aufzeichnung der curländischen Statuten und der Regimentsformel durch die polnischen Commissarien anno 1617 veranlaßte.

Da nun die Bestimmungen, die die curländischen Statuten trafen, so allgemein gehalten waren, daß man sie auch auf die neuen Lehn der herzoglichen Zeit beziehen konnte, und letzteres natürlich mit Freuden that, verschwand in Folge dessen allmählig der Unterschied zwischen diesen und den alten Lehn aus der Ordenszeit, indem letzteren die ersteren in der Praxis gleich gestellt wurden.³¹⁾

Anderß war es in Wilten nach dem Zerfall des altlivländischen Staates hergegangen: nachdem das Stift seit 1559 mehrmals seine Herren gewechselt hatte, wurden im Kroneburger Vertrage 1585 von Seiten Polens dem piltenischen Adel, einerseits auf Verlangen Dänemark's, andererseits weil Polen selbst seine An-

29) Privilegium Gotthard. (20. Juli 1570) Art. VI. (Ziegenh. StR. Beil. 76.)

30) Ziegenhorn: Staatsrecht § 121 ff. — Neumann: Erbrecht S. 99 ff.

31) Anders Ziegenhorn: StR. § 657, der noch am Wortlaut des Prtv. Gotth. festhält.

sprüche auf Wilten aus der allgemeinen Unterwerfung Livland's herleitete, und diese wiederum erst in Folge Zugeständnisses der von den livländischen Ständen ausbedungenen Rechte stattgefunden hatte, seine Privilegien und Praerogativen „in allen Punkten gelassen“; — Rechte, die der piltenische Adel theilweise sich selbst angemacht hatte, da er ohne landesherrliche Bestätigung die im Privil. Sig. Aug. dem livländischen Adel ertheilten Gesammthand- und Gnadenrechte auszuüben nicht Anstand nahm — bis, wie gesagt, dieser thatsächliche Rechtszustand durch den Kroneburger Tractat zu einem rechtlichen wurde.

So vollzog sich factisch die Allodification der Lehngüter wengleich sie de jure in Wilten durch die Transacte von 1661 und 1665, in Curland erst durch das polnische Allodificationsdiplom des Jahres 1776 formell anerkannt ward, und von der alten Lehnsfolge, die einer durchaus allodialen Erbfolge Platz gemacht hatte, erhielten sich in Curland-Wilten nur einzelne Ueberbleibsel als Eigenthümlichkeiten bei der Beerbung Indigenatsadliger.

Der im Jahre 1864 redigirte Codex unseres provinziellen Privatrechts spricht in seinen Artikeln 1874, 2002 und 2530 von „adligen Stammgütern des curländischen Landrechts.“

Art. 1874: Adoptivkinder erhalten ein Erbfolgerecht in das ererbte Vermögen, in Curland in das Stammgut der Adoptivelterne, sowie in den Nachlaß der Blutsverwandten der Letztern nur kraft besondern Vertrages. In Bezug auf das wohl erworhene Vermögen, in Livland auf alles bewegliche Vermögen derselben, haben die Adoptivkinder auch ohne Vertrag oder Testament dieselben Erbrechte, wie die ehelichen Kinder:

Quellen: 1. 23. D. de adoption. (I. 7).

1. 10. C. de adoption. (VIII. 48).

§ 2. J. de adoption. (I. 11).

Est. Ritter- u. LandR. Buch III. Tit. 2. Art. 1.
u. Tit. 11. Art. 1.

Privileg. Gotthardi (1570) Art. 6.

Pilt. Statut. Th. III. Tit. 1. Art 3 u. Th. II,
Tit. 8. Art. 1.

Rig. StadtR. B. III. Tit 4. § 4 u. B. IV.
Tit. 1. § 2.

Lüb. StadtR. B. I. Tit. 10. Art. 2, 3.

Art. 2002: Nach curländischem Landrecht dürfen adelige Stammgüter durch letztwillige Verfügung den nächsten gesetzlichen Erben der beiden ersten Classen nicht entzogen werden. Wenn ein kinderloser Testator neben Eltern auch vollbürtige Geschwister und verstorbener vollbürtiger Geschwister Kinder hat, so muß er jenen die eine, diesen die andere Hälfte der Stammgüter hinterlassen. Sind aber bloß Eltern am Leben, so muß er ihnen das Ganze zuwenden, es sei denn, daß er Vermächtnisse zu milden Stiftungen errichten will: zu solchen darf er den halben Betrag des Werthes der Stammgüter verwenden..

Quellen: Privil. Gotth. (1570) Art. VI.

Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1. Art. 3.

Cur. Stat. §§ 172 u. 173.

Art. 2530: Der Stifter muß über das mit dem Familienfideicommiß zu belegende Gut unumschränkt verfügen dürfen. Daher darf in Stamm- und Erbgütern nicht ohne Genehmigung der nächsten Erben und nur vermöge abzuschließenden Vertrages, ein Familienfideicommiß bestellt werden.

Quellen: Mittl. Ritter-Recht. Cap. 45 u. 66.

Privil. Brüggen. (1546) § 5.

Schwed. Testamentstagda 1686. §§ 1 3. 5.

Dieses „Stammgut“ nun, sein Begriff und Wesen, seine Entstehung, historische Entwicklung und Fortbildung, unter Berücksichtigung sowohl der Quellen als der Praxis, — soll unsere Aufgabe sein.

Wir glauben dieselbe am besten lösen zu können, wenn wir in unserer Abhandlung, zunächst mit dem Stammgut des deutschen Privatrechts beginnend, auf die einheimischen Quellen übergehen, unter denen wir wiederum die speciell curländischen von den piltenischen streng scheiden müssen. An dieses und gestützt auf dasselbe soll sich dann endlich eine Besprechung obiger Artikel des Provinzialcodez schließen.

§ 1.

Das Stammgut des deutschen Privatrechts.

Was ist Stammgut im deutschrechtlichen Sinne?

Bevor wir diese Frage beantworten, wollen wir uns die Entstehungsgeschichte des Stammguts wenn auch nur in ihren Grundzügen vergegenwärtigen, wobei wir im Allgemeinen der Maurenbrecherschen Theorie,¹⁾ die auch von den meisten neueren Germanisten recipirt worden ist,²⁾ uns anschließen zu müssen glauben.

Das mittelalterliche Recht legte dem Grundeigenthume eine so große Bedeutung bei, daß es als wesentliche Bedingung vollen öffentlichen Rechts erschien, und der eigenthümliche Besitz das Fundament der persönlichen Freiheit und der daraus resultirenden politischen Rechte und Befugnisse, wie Stimmfähigkeit in der freien Volksgemeinde, Theilnahme an der Rechtswissenschaft, Schöffenbarkeit u. u. war.

1) Maurenbrecher: Lehrbuch des gesammten deut. Priv.-R. §§ 132. 214.

2) Vgl. Zimmerle: d. deutsch. Stammgutssystem S. 256 f. 263 ff. — Stobbe: Handbuch des Deutsch. Privatrechts. Bd. II. § 87 und 90.

Die Vortheile, die aus der Ansässigkeit auf festem Grund und Boden erwachsen, kamen dabei nicht allein dem zeitweiligen Besitzer, sondern als Folge des schutzgenossenschaftlichen Charakters der Blutsfreundschaft mittelbar sämmtlichen mit ihm im Erbverbande stehenden Familiengliedern zu Gute, weshalb die ganze Sippe in jenem den natürlichen Vertreter auch ihrer eigenen Interessen sehn mußte.

Es war daher natürlich, daß das deutsche Recht dieses Verhältniß zu berücksichtigen begann, ³⁾ bis diese Berücksichtigung, sich zeitlich und particularrechtlich verschieden entwickelnd, zuletzt im Sachsen- und Schwabenspiegel ⁴⁾ ihre höchste Stufe erreichte (Ersterer ⁵⁾ bestimmte, daß die nächsten Intestaterben binnen Jahr und Tag jede Veräußerung des Grundeigenthums vernichten und das veräußerte Object einfach vindiciren dürften; erst wenn diese Zeit unbenutzt verstrichen, habe der Käufer die „rechte Gewere.“

Obgleich die beiden Spiegel den Fall der „ächten Noth“ (Gefängniß, Hunger u.) nicht ausdrücklich erwähnen, so muß doch im Hinblick auf die Rechtsquellen der frühern ⁶⁾ und spätern Zeit, ⁷⁾ die eine Veräußerung unter derlei Umständen, nach vorhergegangenem Angebot an die nächsten Erben, gestatten, angenommen werden, daß er auch den fraglichen Rechtskörpern nicht fremd gewesen ist.

Demgemäß war das Einschreiten der Erben zum Schutze der künftigen Erbfolge, wo sie der Verlust ihrer politischen Existenz bei Veräußerung außerhalb des Familienkreises bedrohte, ein durch die damalige Staatsverfassung hervorgerufenes Institut, dem aber lediglich das Interesse der Familie, deren öconomische

3) Leg Saxon. tit. 15 Cap. 2 und 3 (Merkel 1853). Leg Bajuvar tit. 1. Cap. 1. (Merkel in Monum German. leg. III).

4) Schwabenspiegel Cap. 308. (Wackernagel).

5) Sachsenspiegel I. 52 § 1. (Weiske) II. 43 § 1.

6) Leg Saxon. tit. 15 § 3.

7) Wormser Dienstrecht v. Jahre 1024 (Schannat hist. episc. Wormat. Cod. prob. p. 45 Art. 2).

Stellung und politischen Rechte mannigfach durch den Grundbesitz bedingt werden, zu Grunde liegt. Eine Controverse herrscht hierbei in Betreff des Umfangs des fraglichen Rechts: während die Einen behaupten ⁸⁾ daß das Recht der Erben überhaupt, sowohl zur Zeit der alten Volksrechte, als auch zu der der mittelalterlichen Rechtsbücher, nur bei Veräußerung von Erbgut zur Anwendung gekommen, ist es Ansicht der Andern, ⁹⁾ daß diese Schmälerungen des Eigenthumsrechts erst als sie dem Andrang der Zeiten und den sich zugleich verändernden Rechtsanschauungen nicht mehr widerstehen konnten, auf ererbte Güter beschränkt worden sind.

In Bezug auf den Grund des in Rede stehenden Rechts der nächsten Intestaterben stehen Maurenbrecher und Stobbe verschiedene Meinungen gegenüber, die wir hier nur in Kürze anführen wollen. Einige ¹⁰⁾ Germanisten haben jenes Institut aus dem sogenannten Gesamteigenthume der Familienglieder am Grundbesitz, wonach jedem Interessenten ein Miteigenthum an der ganzen Sache zustehn sollte, herzuleiten versucht; Andere ¹¹⁾ aus der gegenseitigen Verpflichtung der Blutsverwandten zur Rache und Vergeldzahlung. Noch Andere ¹²⁾ wollen im altgermanischen Rechtsleben die Idee gefunden haben, daß der Einzelne das ihm ohne sein Zuthun, durch von höherer Hand geordnete

8) Mittermaier: Grundsätze d. gem. deutsch. - Priv. R. § § 157. 284. 432.

9) Maurenbrecher: Lehrbuch d. gesamt. deut. Priv.-R. § § 214. 314. — Gerber: System d. deutsch. Priv.-R. § 81. — Stobbe: Handbuch d. D. R. § 87. Bud. II. (Stobbe nimmt freilich an, daß in den Städten das Weispruchsrecht sich stets aufs Erbgut beschränkt hat. Bud. II. S. 117).

10) Pütter: Beiträge z. Staats- und Fürstn.-R. (1779) II. Nr. 360. — Biener: de natura et indole dominii in territorio Germanae (1786) p. 31. squ. — Unger: altdeutsche Gerichtsverfassung. § 2.

11) Eichhorn: St. u. R. § § 19. 57. 71. 198. — Mittermaier: Grunds. d. R. § § 157. 432.

12) Pauli: Darstellg. des R. der Erbgüter nach älterem lübischen Recht. S. 13 ff.

Verhältnisse und in Folge gesetzlich bestimmten Erbgangs Zugefallene zwar gleichsam als geliehenes Gut zu benutzen, nicht aber darüber willkürlich zu verfügen befugt sei, vielmehr dasselbe, wie er es bekommen, auch seinerseits wieder dem Erb gange überlassen müsse.

Unter dem Einflusse der Zeit gingen diese Rechte der Intestaterben entweder ganz unter, oder es blieb ein bloßes Näherrecht nach, und wo sich noch vereinzelt particularrechtlich die alten Bestimmungen des Mittelalters finden, beziehen sie sich auf das Institut der sogenannten Stammgüter, unter denen das moderne deutsche Privatrecht wiederum die Stammgüter im engeren Sinne von den Erbgütern unterscheidet.

Unter den eigentlichen Stammgütern versteht das Deutsche Recht Güter des hohen und niedrigen Adels, bei denen sich durch altes Herkommen, nicht durch fideicommissarische Bestimmung, das Recht der nächsten Erben meist in der Art erhalten hat, daß den Söhnen im Falle einer Veräußerung ein Revocationsrecht, den entfernteren Agnaten ein Näherrecht zusteht. Dabei ist es eine auf örtliches Landesrecht (z. B. Brem. Ritterrecht) oder observanzmäßige Verzicht der Töchter gegründete Eigenthümlichkeit der deutschen Stammgüter, daß sie nur auf männliche Erben übergehen, und die Stammguteigenschaft demnach in Ermangelung solcher erlischt.

Von diesen allgemeinen Regeln finden wir einzelne Abweichungen in manchen Landesrechten, wo beispielsweise das Stammgut nur den Söhnen hinterlassen zu werden braucht, während, wenn diese nicht vorhanden, der Besitzer vollkommen freie Hand hat. Selbst da, wo den Agnaten ein Näherrecht eingeräumt ist, kann das Stammgut dennoch in der Regel ohne Einwand dem Entferntesten unter ihnen gültig zugewandt werden.¹³⁾

13) Anders das Erbgut in Livl. und Estl. Prov.-R III. A. 1656.

Adoptivkinder sind ebenso wie Legitimirte überall von der Erbfolge ausgeschlossen, wo es sich um ein Vermögen, das den Charakter des adeligen Stammguts hat, handelt. Nach besonderem Familienherkommen fällt bisweilen außer dem Stammgute auch Alles übrige Vermögen an die männliche Descendenz, so daß das weibliche Geschlecht sich mit einer standesgemäßen Alimentation und resp. Aussteuer zufrieden geben muß.

Während man früher der Ansicht war, ¹⁴⁾ daß diese Ausschließung der Frauen von der Succession im Mittelalter gemeines Recht gewesen, und man erst später zu den Erbverzichten der Töchter als Repressivmittel gegen das eindringende römische Recht gegriffen hat, steht jetzt fest, daß schon das Mittelalter die Gleichstellung der Geschlechter bei der Erbfolge bewerkstelligte, und die ausschließliche Successionsberechtigung der Männer vielmehr nur auf den Ideen eines seit dem XV saec. zum Zwecke der Erhaltung des Familienglanzes sich entwickelnden Adelsrechts beruht: man suchte durch statutarische und Landesgesetze oder durch allmählig zu einer observanzmäßigen Verpflichtung sich ausbildende Erbverzichte der Töchter eine Annäherung des Mod's an die Lehnerbfolge zu bewirken.

Direct aus dem Lehn ist im Gegensatz dazu, nach Erweiterung der Erbfolge in demselben, das Erbgut hervorgegangen.

Das deutsche Privatrecht bezeichnet damit ein jedes Immobilien, das von Blutsfreunden, agnatischen oder cognatischen, sei es durch letztwillige Zuwendung sei es auf dem Wege der Intestaterbfolge überkommen ist. Ein solches darf den zur Zeit nächsten Erben, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, weder durch testamentarische Verfügung noch durch Veräußerung bei Lebzeiten entzogen werden, widrigenfalls jenen ein Revocations- resp. Näherrecht zusteht.

14) Pufendorf: observ. jur. III. obs. 16—19.

1) Vergl. Meyser, Zeitschrift f. deut. R. Bnd. 6 S. 257.

Dabei sind die Bestimmungen der einzelnen Landesgesetzgebungen, sowie die den Erben particularrechtlich eingeräumten Rechte so verschieden, daß wir, wenn wir weiter unten uns (§ 61.) noch unsere provinziellen Privatrechte ansehen, entschieden behaupten müssen, daß die Frage, was Erbgut ist, eigentlich nur particularrechtlich praecise entschieden werden kann.

Nachdem wir oben gezeigt, daß das Stammgut im Allod, das Erbgut aber im Lehn entstanden, zeigt sich der Zusammenhang beider als nur in der Veräußerungsbeschränkung durch eine gewisse Classe von Erben liegend, während folgende Eigenthümlichkeiten als specielle Eigenschaften des Ersteren hervorzuheben sind:

1) Von einem Stammgute im engern Sinne kann nur bei adeligen Landgütern die Rede sein.

2) Bei der Stammgutserbfolge kommen nur agnatische Blutsfreunde in Betracht.

3) Nur männliche Erben succediren im Besiß des Stammguts. In Ermangelung solcher erlischt die Stammgutsqualität.

4) Das Stammgut bleibt immer bei demselben Namen. (Familiennamen).

5) Adoptirte und Legitimirte sind von der Succession ausgeschlossen.

§ 2.

Das Erbgut Altlivlands zur Ordenszeit.

In Folge des Bedürfnisses der Landesherren, die nach Livland gezogenen Pilger um jeden Preis an's Land zu fesseln, hatten die Lehnsleute, die ihnen am Lehn zustehenden Befugnisse dahin zu erweitern gewußt, ¹⁾ daß sie unter gewissen Voraus-

1 Vrgl. auch Gerber: System d. deut. PRs. § 126

setzungen zur Veräußerung ihres Lehnguts auch ohne specielle Genehmigung des Lehnherrn ermächtigt wurden.

Um nun die eventuellen Rechte der dabei interessirten Personen sicher zu stellen, mußte man auch in Livland zu denselben Rechtsmitteln greifen, wie sie in Deutschland zur Anwendung kamen: zum Widerspruchs-, Unterwindungs- und Näherrechte, und diese Rechtsbehelfe sowohl dem Landesherrn und den Gesammthandgenossen, als auch, worauf es uns hier ankommt, den Blutsfreunden einräumen.²⁾

So finden wir schon in den ältesten Quellen des landesherrlichen Retracts, des Näherrechts der „sammenden Hand“ und der Erblosung der Verwandten Erwähnung gethan.

Wie in Deutschland zwischen ererbtem und erworbenem Gute der herrschenden Ansicht³⁾ nach nur bei Immobilien unterschieden wurde, so knüpfen auch die ältesten provinziellen Rechtsquellen nur an diese Unterscheidung rechtliche Folgen, und lassen die, die freie Veräußerung beschränkenden Rechte der nächsten Blutsfreunde nur bei erbten Grundstücken in Kraft zu treten.⁴⁾

Obwohl nun im Art 27 des Aelt. livl. Ritterrechts zwischen einem erbten und wohl erworbenen Lehngute kein Unterschied gemacht wird, so ist doch in Hinsicht auf die folgenden Artikel anzunehmen, daß auch hier das Recht der Erben sich nur auf das ererbte Gut erstreckt.

Die wichtigsten Stellen für die in Betreff des Erbguts geltenden Normen im Mittleren livländischen Ritter-Recht sind

2) Wald. Erich. Lehn-R. Art. 2. — Aelt. Ritter R. Art. 10. 31. ff. — Mittl. Ritter-R. Cap. 8. 64. 65.

3) Mauvrenbrecher: Lehrb. d. P.R. Art. 214 und 314. — Eichhorn: St. und R.G.: I. § 57. II. § 354. 359. — Mittermaier: Grundsätze d. P.R. § 157. 284. 432.

4) Wald. Erich. Lehn R. Art. 23 und 24. — Aelt. Ritter R. Art. 34 ff.

die Capitel 45, 46, 66, die wir, da die Interpretation derselben vielfach eine verschiedene ist, im Originaltext wiedergeben :

Cap. 45: sunder Erven vorlöff ane nodt en mach ein man syn erffgudt nicht vorgeven; giffst he dat einem hinwech, de Erven mögen ydt wol antasten mit rechte, unde anspreken, were he of all dodt, de ydt utgegnen hebde; All gewonnen gudt, unde varende haue mach ein man vorgeuen, sunder syner Erven vorlöff

Cap. 46: Hefft ein man mit unrechte ichtes, dat vördern d, Erven mit rechte up dem, dem dat gegeben ys

Cap. 66: Ein man de dar Erven hefft, de en mach sodan gudt nicht vorköpen, als em sym vater geervet hadde, edder uthselten ane syner Erven vullwort, he möge denn bewisen echte nodt, dat ist vcncknisse, besettinge edder armut, oeverst de Erven mögen sich wol vorsümen, Wedderispreken se ydt nicht binnen jar unn dacht wenn se tho eren jaren kamen syn, Be'preken se yde denne, so beholden se er erve, unde geven den yenen er gelt, dat er vader hefft upgehaven.

Unter Erbgut wird also in diesen Rechtsquellen, da sie nur das alte Mannlehnrecht kennen, das durch die Lehnfolge in absteigender Linie vom Vater ab intestato auf den Sohn vererbte Gut verstanden.

„In seiner Befugniß über die Substanz eines solchen Erbguts zu verfügen, sagt Bunge, ⁵⁾ ist der zeitweilige Besitzer in so weit beschränkt, als er dasselbe zum Nachtheile seiner gesetzlichen Erben ohne Einwilligung derselben nicht veräußern darf. Eine Ausnahme macht der Fall der „ächten Noth“, deren Nachweis stets verlangt werden kann. Weil aber die Veräußerungsberechtigung bloß zum Besten der nächsten Intestaterben beschränkt

5) Bunge: libl. estl. Privat R. §§ 91. 178.

ist, so kommt die Beschränkung in Wegfall, sobald keine gesetzliche Erben vorhanden und der Lehnsträger der Letzte seines Stammes ist. Daher ist auch beim Vorhandensein jener die Veräußerung noch nicht an sich ungültig, sondern kann nur von den Intestaterben mit Erfolg angefochten werden — der Art daß ihnen beim Verkauf resp. bei der Pfandsatzung ein Näherrecht, bei unentgeltlicher Veräußerung aber eine Klage auf Richtigkeitserklärung zusteht.“

Bunge sieht demnach in der „echten nodt“ einen unbedingten Aufhebungsgrund der Anbieterspflicht resp. des Näherrechts, und bemerkt gegen Helmersen,⁶⁾ dessen Ansicht wir freilich nur theilweise recipirt haben, daß sich einerseits in den livländischen Rechtsquellen nichts Bestimmtes über eine Berechtigung der Blutsfreunde, das verkaufte Gut einfach vindiciren zu dürfen, eventuell den Widerruf des Kaufvertrags zu verlangen, finde, andererseits überhaupt eine Bevorzugung der Söhne (im Erbgute) (die dann allerdings vorhanden wäre) vor den Gesammthandgenossen (im Gesammthandgute) eine durchaus unbegründete und unmögliche sei.

Indem wir in Bezug auf das Letztere beispielsweise nur auf die durchaus verschiedenen Rechte der Söhne und Gesammthandgenossen in den curländischen Statuten verweisen,⁷⁾ wollen wir auf eine genauere Beleuchtung obiger Cap. 45, 46, 66, zurückgehen. Im Cap. 66 schließt sich das „Wedderspreken se ydt“ direct an die Veräußerung in „echter nodt“, und ist natürlich auf diese zu beziehen. Da zugleich an dieser Stelle die willkürliche Erbgutsveräußerung ohne „vullwort“ der Erben nicht erlaubt wird, und nur die nothgedrungene gestattet ist,⁸⁾

6) Helmersen: Geschichte d. livl. Adelsrechts. §§ 11. 14. 15. 19. 35. 56. 64. 138.

7) Curl. Statuten §§ 177. 185.

8) Brgl. Aelt. Ritter R. Art. 34. 35.

und selbst bei letzterer den Erben ein Näherrecht eingeräumt wird, so muß ihnen consequenter Weise im ersteren Falle, wenn der Besitzer strict wider alle gesetzlichen Bestimmungen handelt, und ohne sich in bedrängter Lage zu befinden, sein Erbgut veräußert, unbedingt eine weiter gehende Befugniß zustehn. Diese ergiebt sich aber aus Cap. 45 und 46: Ist ein Erbgut „ane vorlöff“ und „ane nodt“ „vorgeven“, so können die Erben Widerspruch erheben, und das verkaufte Object abfordern. Wie das „geben“ im Sachsenspiegel, ⁹⁾ so bezeichnet auch das „vorgeven“ und „laten“ in unsern obigen Rechtsquellen sowohl die lucrative als onerose Veräußerung; und daß Bunge hier mit Unrecht unter „vorgeven“ nur eine unentgeltliche versteht, geht hervor, wenn man bedenkt, daß demnach „eine Vergebung nicht ane nodt“ (also etwa Schenkung aus Noth), was einerseits überhaupt keinen Sinn hat, andererseits kaum gezeiglich sanctionirt werden könnte, gestattet sein müßte. Was die Idee der Anbietungspflicht im Falle der „Noth“ betrifft, so ist sie auch sonst dem deutschen Rechte nicht fremd gewesen, wie z. B. solches deutlich aus dem Wormser Dienstrecht spricht: ¹⁰⁾ „si quis „praedium in hereditatem acceperit, et in paupertatem incidit, et ex hac necessitate hereditatem vendere voluerit, „prius proximis heredibus cum testimonio proponat ad emendum.“ Auch der Lemfaler Manntagschluß 1523 schreibt für den Fall „echter Noth“ die vorgängige Beantragung des Verkaufs an die übrigen verbündeten Gnadenbesitzer vor.

Endlich konnte selbst im 18. Jahrhundert im Kalkuhnenischen Concurse (also in „echter nodt“) von einem Blutsfreunde mit Erfolg ein Näherrecht geltend gemacht werden. ¹¹⁾ Wie sollte auch den Erben ein Widerspruchsrecht zustehn können, wenn beim Verkaufe, der doch in ächter Noth an sich gültig

9) Sachsenspiegel I. 52. § 2. (Weiske).

10) Schannat hist. episc. Wormat. Cod. prob. p. 45. Art. 2.

11) S. Bunge: curl. Priv. R. § 173. Not. e.

und erlaubt war, nicht Etwas — das Angebot — versäumt worden wäre? Wenn Cap. 66 dieser Anbieterspflicht nicht ausdrücklich erwähnt, so geschieht es wol, weil dieselbe ganz selbstverständlich der Berechtigung zu „Widersprechen“ zu Grunde liegt. Auch mußte doch der neue Erwerber ein Mittel haben, sich sofort den Besitz des von einem in bedrängter Lage sich Befindenden erstandenen Lehnguts sichern zu können, und nicht lange Zeit hindurch in vollkommener Ungewißheit und Vermögensgefahr schweben zu müssen; — ein solches wurde ihm durch den Nachweis vorangegangenen Angebots an die Blutsfreunde gewährt. Es gestalten sich nach Obigem unserer Ansicht nach die Rechte der nächsten Intestaterben folgendermaßen: Hatte ohne Einwilligung derselben, dem ausdrücklichen Gebote des Gesetzes zuwider, die Veräußerung eines Erbteils stattgefunden, so stand den Erben in jedem Falle (sowohl bei entgeltlicher als unentgeltlicher) ein Unterwindungs- und Widerspruchsrecht zu. (Denn bei einer entgeltlichen Veräußerung hatte doch nur der Verkäufer einen Vortheil, nicht die Erben. Und welche Garantie war ihnen denn geboten, daß dieser Kauffchilling ihnen wirklich einst zukommen würde?) Waren keine lehnsfähigen Erben vorhanden, so fiel natürlich diese Beschränkung der Veräußerungsberechtigung fort, die aber auch durch Einholung des Consenses Sener und Verzicht auf ihre Rechte beseitigt werden konnte. 12)

Noch eine dritte Möglichkeit, sein Lehngut trotz lebender Intestaterben zu alieniren, war aber vorhanden: wenn der betreffende Lehnsträger sich im Stande der „Noth“ befand, d. h. wenn seine physische oder bürgerliche Existenz durch Gefängniß, Sequester oder Armuth (Concurs) in Frage gestellt wurde, und er sich nur durch Veräußerung des Lehns aus seiner Bedrängniß

12) R. Id. Grich. LR. Art. 19. 23. — Alt. Ritter R. Art. 27. 34. — Mittl. Ritter R. Cap. 35 f. 61. 66.

retten könnte. 13) Unter solchen Umständen brauchte die Einwilligung der Erben nicht eingeholt zu werden, und könnte das ererbte Grundstück, nachdem es zuvor jenen zum Kauf resp. zum Pfand angetragen worden, frei veräußert werden. 14)

War hiebei die vom Richter anberaumte oder von den Erben begehrte Frist unbenuzt verstrichen, so galt das Stillschweigen als Verzicht, und das Näherrecht war praeccludirt. 15) War dagegen das Angebot versäumt worden, oder waren die Erben minderjährig, so konnten sie das veräußerte Lehn, im ersteren Falle vom Augenblicke der Veräußerung, im zweiten vom Momente erlangter Mündigkeit gerechnet, in Jahr und Tag von jedem dritten Besitzer gegen Erstattung des Kauf- resp. Pfandschillings retrahiren. 16) Erst wenn diese Zeit vergangen, erlangte der neue Erwerber, der unangefochten auf dem Lehngute geessen, die „rechte Gewere“, so daß ihn sein Eid gegen jeden ferneren Anspruch schützen konnte. 17)

Während das Waldemar-Erich'sche Lehnrecht und das Aelt. livl. Ritterrecht noch keine Repräsentation bei der Succession kennen, 18) wurde durch das Mittlere Ritterrecht, 19) nachdem die früheren näherrechtlichen Bestimmungen unverändert auch in dieses übergegangen, doch der zur Erbfolge, also auch Erblosung, berufene Personenkreis erweitert, und sowohl dem Groß-

13) Wald.-Erich. L.-R. Art. 23. — Aelt. R.-R. Art. 34. — mittl. R.-R. Cap. 66

14) Vergl. Wald.-Erich. L.-R. Art. 2. — Mittl. R.-R. Cap. 8. — Aelt. R.-R. Art. 10.

15) Vgl. Bunge: liv.-estl. Priv.-R. § 181. — Gerber: Syst. d. deutsch. R.-R. § 127. — Wald. Erich L.-R. Art 3. Aelt. R.-R. Art. 12 — Mittl. R.-R. Cap. 10, 25. 50.

16) Wald.-Erich L.-R. Art. 22. — Aelt. R.-R. Art. 34, 35. — Mittl. R. R. Cap. 66.

17) Wald.-Erich. L.-R. Art. 5 — Mittl. R.-R. Cap. 4.

18) Vgl. Wald.-Erich. L.-R. Art. 23. Aelt. R.-R. Art. 34, 35. — Mittl. R.-R. Cap. 66.

19) Mittl. R.-R. Cap. 11, 14.

sohne jure repraesentationis, als auch dem abgetheilten Sohne nach geschehener Collation des Vorausempfängenen, die Concurrenz im Nachlasse des Großvaters resp. Vaters gestattet.²⁰⁾

Da ferner die Rechte der nächsten Erben der Natur der Sache gemäß mit der Lehnsfolge gleichen Schritt halten mußten, diese aber im Laufe der Zeit sich immer mehr erweiterte, und dem Allodialerbrechte sich näherte, konnte es auch nicht ausbleiben, daß die Rechte der Intestaterben, ihren lehnrechtlichen Charakter verlierend, eine Umgestaltung erlitten. Es geht aus dem Entwicklungsgange des Erbfolgerechts der Vasallen im Lehngute unbedingt hervor, daß nunmehr zu Ende dieses Zeitraumes nicht nur die gesammte Descendenz des Veräußerers eines im Erbganze gebliebenen Gutes, sondern eventuell auch dessen Blutsfreunde in der Seitenlinie, Agnaten und Cognaten, sofern sie vom ersten Erwerber, in der männlichen oder fräulichen Linie abstammten, zur Erblosung nach der Gnadenerbfolgeordnung berufen waren.

Fraglich ist hierbei, ob das Widerspruchs- resp. Näherrecht nur den nächsten, oder im Falle des Verzichts von Seiten dieser auch den entfernteren Erben eingeräumt war.²¹⁾ Wir glauben, auf das sächsische Landrecht und die späteren einheimischen Rechtsquellen uns stützend, unbedingt das Erstere annehmen zu müssen. — Obgleich sich weder in den Gnadenurkunden noch sonst in welchen Rechtsdenkmälern aus der Ordenszeit Spuren von einer Beschränkung der durch die Lehn- und Ritterrechte den Blutsfreunden eingeräumten Befugnisse finden, ist doch im Hinblick auf die Rechtsbücher der nächsten Periode und den Entwicklungsgang in Deutschland vorauszusetzen,²²⁾ daß an Stelle

20) Vrgl. Sachsenspiegel. I Art. 5 § 1. — I Art. 12 § 1.

21) Vrgl. Gerber: Syst. d. P.-R. § 81. — Pilt. Stat. Th. lit. 8. § 1. — Derschau; L.-R. (1644) Th. II. B. II. Gl. 3. T. 7. Art. 3.

22) Vrgl. Gerber: Syst. d. P.-R. § 175 — Eichhorn: St. u. R.-G. § 571. — Pilt. Stat. Th. II. tit. 8 § 1.

des bei willkürlicher entgeltlicher Veräußerung den Erben zustehenden strengen Vindicationsrechts, allmählig das Näherrecht getreten war, ohne daß jedoch jenes auch für unentgeltliche außer Gebrauch kam. Dafür spricht auch der Umstand, daß des Falls der „ächten Noth“ nicht mehr Erwähnung geschieht; ob der Verkauf des Erbguts durch Noth veranlaßt worden, oder willkürlich vorgenommen wurde, — es machte eben in Betreff der den Erben zustehenden Rechte keinen Unterschied mehr.

In dieser Form haben sich denn auch die die Veräußerung eines ererbten Landguts beschränkenden Befugnisse der nächsten Blutsverwandten bis jetzt in Livland erhalten, ²³⁾ während sie sich ganz anders in Curland, wo mit den Statuten römisches Recht eindrang, gestalten mußten, und ein diesem entgegengesetztes Schicksal im Stifte Wilten erfuhren. — Wir zählen zum Schluß dieses Capitels deshalb nicht wie bei den andern nochmals in Kürze die Hauptcharakterzüge des resp. Erbgutes auf, weil dabei erstens, da das Erbgut der älteren Ordenszeit von dem durch die Gnadenrechte modificirten streng zu scheiden ist, keine Einheit zu erzielen möglich ist, und zweitens weil das Erbgut der Ordens- und bischöflichen Zeit bei der Interpretation der Art. 1874, 2002, 2530 Bd. III. des Provinzialrechts weniger und nur mittelbar in Betracht kommt.

§ 3.

Das Erbgut in Curland seit 1561.

Wie weit die eventuelle Erbgutsqualität der Landgüter zur Ordenszeit in die Rechtsquellen der herzoglichen übergegangen, ist streitig und hängt von der Auslegung des Art. 6 des Priv.

23) Pr.-R. Bd. III. Art. 961, 962, 1917.

Gotthar. 1) ab, der neben den curländischen Statuten und der Gerichtspraxis in obiger Frage hauptsächlich in Betracht kommt.

Schon neun Jahre früher, 1561, war durch das Privilegium Sigism. Aug. das Verhältniß der Vasallen zum Lehnsheerrn festgestellt, 2) und ersteren diesem gegenüber so gut wie vollkommen freie Hand in der Verfügung über ihre Lehngüter gewährt worden.

Wenn Neumann 3) in dieser Allodificationsurkunde zugleich eine Aufhebung der durch Familienrechte begründeten Veräußerungsbeschränkungen sieht, so geht er, wie Bunge richtig bemerkt, 4) offenbar zu weit, da die Alienationsfreiheit bloß eine Aufhebung des jus caduci des Landesherrn als solchen, nicht aber einer eventuellen Erbgutsqualität bezwecken sollte.

Daß auch letztere in der Praxis, aber erst allmählig, eingeschränkt wurde, ist freilich wahr und wird weiter unten erörtert werden.

Zu bemerken ist hier, daß es wie in der angestammten Periode, so auch in der herzoglichen und gegenwärtig in Curland durchaus nicht zweifelhaft ist, daß nur Immobilien Erbgutseigenschaft haben können. 5)

Der Art. 6 des Privil. Gotthard Kettlers vom 20. Juni 1570 lautet: 6) „Ob es wohl bei der Vorfahren Zeiten in diesem Fürstenthum besage der Lehnrechte mit den Landgütern gehalten worden, so ist doch jegliches von der Königl. Majestät höchstgedacht, sowohl aus Begnadigung und Zulaß von Uns solches

1) 1570 Privil. Gotthard. Art. VI. (Ziegenh. StR. Beil. Nr. 76.)

2) 1561 Privil. Sigism. Aug. Art. VII. (Ziegenh. StR. Beil. 53.)

3) Neumann: Curl. Erbrecht S. 111.

4) Bunge: Curl. B.-R. § 109. not. b.

5) Siehe unten Urtheil in der Brinken-Walujewsch. Legatariensache S. 62 ff.

6) Vgl. Neumann in den Theor. pract. Erörterungen III. S. 301 ff. — Ziegenhorn: StR., Beilage 76.

aufgehoben, und der Ritterſchaft als denjenigen, ſo mit in gleicher Dienſt und Freiheit ſitzen, die Freiheit der Gnaden mildiglich gegeben und mitgetheilt, daß jeder Lehnſträger, der nicht Leibeserben hat, mit denſelben möge diſponiren, ſeines Gefallens zu verſehen, zu verpfänden, zu alieniren, zu verkaufen, zu vergeben, im Teſtament zu verſchreiben, und wo ſolches beim Leben nicht geſchehe, daß nichts weniger das nächſte Blut, männlichen und weiblichen Geſchlechts, ab intestato ſollte ſuccediren und erbſähig ſein; jedoch daß in alle Wege in gleichem Grade der Blutsverwandtniß die Schwertſeite zu den liegenden Gründen den Vorzug habe, und die Spillſeite nach Billigkeit mit Gelde ablege, und daſſelbe darum, damit die Geſchlechter bei Würden und guter Habſeligkeit bleiben und erhalten werden möchten, wann aber in einem Erbfall die Spillſeite eines oder mehr Grads näher iſt, ſo geneuſt dieſelbe die Begnadigung an den Gütern, vor denen Agnaten der Schwertſeite in weiterm Grade. Die Geſchlechter aber, ſo die ſammende Hand und dieſelbe gehörige Güter haben oder kräftiglich unter ſich bewilligen würden, welche Verwilligung ihnen frei und ungehindert ſein ſolle, können oder mögen ohne Conſens der Agnaten oberegtermaßen mit den Gütern nicht gebahren; ſonderu ſollen es mit der Succellion und Verordnung halten, wie ſammende Handgüterrecht und Gewohnheit iſt.“

„Bei obgemeldeten Privilegien der Gnad und ſammende Hand wollen Wir hinfüro einen Verdrungenen ſchützen und handhaben. Was Wir aber an neuen Lehn Zeit unſerer Regierung nach dem Privilegio, damit die Königl. Majestät zu Pohlen, die Ritterſchaft dieſer Lande inſgemein, da Wir Uns ſämmtlich der Königl. Majestät ſubjicirt, begnadigt, vergeben, oder nachmahlen, Unſerer Gelegenheit nach verlehnem möchten, daran hat der Lehnträger nichts weiter zu genießen, oder ſich zu erfreuen, als was ſeine Investitur, Verlehnung, und Handfeſte in ſich begreift und ausweiſet.“

„Was die wohlgewonnene und erworbene Güter anlangt, mit denselben ist nach gemeinen Rechten ein jeder befugt zu thun und zu lassen seines Gefallens.“

Indem jeder Lehnsträger (natürlich in den alten Ordenslehn) hiemit die Befugniß erhielt, falls er keine Leibeserben, also Descendenten, hatte, mit seinen (ererbten, denn von erworbenen ist später die Rede) Landgütern sowohl bei Lebzeiten als für den Todesfall nach Belieben zu verfügen, wurde einerseits der zur Erblosung bisher berufene Verwandtenkreis verringert, andererseits, indem die Vererbung in den Seitenlinien nunmehr zu einer unbegrenzten wurde, wie im Priv. Sig., nochmals das Heimfallen der Lehn an den Landesherrn beschränkt, und fast unmöglich gemacht. 7) Dieses Recht hatte aber der Lehnsträger, wie durch ein argumentum a contrario sich klar ergibt, und wie es in Erinnerung an die althergebrachten Bestimmungen auch sein mußte, nicht, wenn Erben, und zwar jetzt nur noch Leibeserben, am Leben waren.

Im Gegensatz zu diesen (ererbten) Landgütern kommen bei den wohlgewonnenen und erworbenen natürlich keine irgendwie die Disposition beschränkenden Rechte der Intestaterben in Betracht, und hat der jedesmalige Eigenthümer in ihnen freie Hand.

Für diese unsere Annahme, daß Art. 6 des Priv. Gotth., demnach nicht eine Aufhebung, sondern vielmehr eine wenn auch modificirende Bestätigung des in Curland bisher geltenden Rechts der nächsten Erben enthält, führen wir, abgesehen von dem unserer Ansicht nach durchaus deutlichen Wortlaut des Art. 6, noch Folgendes an: Erstens erhellt aus dem vorhergehenden, fünften Art., der Geist und die ganze leitende Idee des Priv. Gotth.: 8) „es sollten die alten Privilegia, Gewohnheiten und löblichen Gebräuche (also auch die Erblosung, zumal sie bis in's XVII saec. auch in Deutschland unbedingt Geltung hatte) 9) unverrückt er-

7) Priv. Sig. Aug. 1560: Art. VII. S. 12.

8) Priv. Gotth. Art. 5 (Ziegenhorn R.-R. Weil. 76).

9) Eichhorn: St. und R.-G. § 571.

halten werden.“ Ferner findet sich in der curländischen Gerichtspraxis die Erblosigkeit noch 1728, ¹⁰⁾ was unmöglich gewesen wäre, wenn sie schon im XVI. saec. durch Privileg. Gotth. aufgehoben worden. — Ganz anders wird Art. 6. von Neumann im 3. Bande der Erörterungen interpretirt, und auch Bunge schließt sich ihm an. ¹¹⁾

Da sich nun auch das Oberhofgericht in seinem in der Brindken-Walujewschcn Legatariensache gefällten Urtheile ähnlich darüber ausspricht, und ebenfalls eine auf einem argumentum a contrario (S. S. 62 ff) beruhende Schlußfolgerung, wie auch die Annahme, daß im fraglichen Artikel eine Veräußerungsbeschränkung in Betreff des Erbguts enthalten, perhorrescirt, glauben wir Neumann's Commentar zum Art. 6 (Erörterungen III. S. 301) einer Besprechung unterziehen zu müssen.

Ueber die Stelle: „daß jeder Lehnsträger der nicht Leibeserben — verschreiben“ sagt Neumann Folgendes: ¹²⁾ wenn man hier durch ein argumentum e contrario, das überhaupt mißlich ist, hat finden wollen, daß ein Gutsbesitzer der Leibeserben hat, mehr oder weniger in der Testamentifaction über sein Gut behindert sei, so müßte man auch alle andern aufgezählten Dispositions- und Alienationsbefugnisse beim Vorhandensein von Erben benehmen, — so weit aber geht kein curländischer Jurist, daß er dem Vater das Recht, sein Gut zu verkaufen oder zu beschulden (sic) nähme.“

Wir geben gerne zu, daß ein durch's argumentum a contrario gezogene Schlußfolgerung leicht trügllich ist, zumal, wenn sie zu sonst ganz unbekanntem und überraschenden Resultaten führt; etwas Anderes ist es aber, wenn man auch sonst aus der Fortsetzung der betreffenden, und allen frühern Quellen zu den-

10) Bunge: Curl. R.-R. § 173. Note e.

11) Neumann: Erörter. III S. 301 - 340. — Bunge: Curl. R.-R. § 108. Note d.

12) Neumann: Erört. III. S. 309.

selben kommen muß, und sie auch in der Gerichtspraxis sich uns öfters aufdrängen.

Neumann übersieht erstens, daß an dieser Stelle nur das Erbgut ins Auge gefaßt wird, denn von den wohlgewonnenen Landgütern ist besonders die Rede; zweitens ist von einem Verschuldungsverbote im qu. Art. überhaupt keine Spur zu finden, und bezeichnet, bei dem bekannten Pleonasmus der damaligen Zeit, das „verpfänden“ und „versehen“ nur ein und dieselbe Veräußerungsart, die alte Satzung, aber nie eine Schuldbelastung des Gutes. — Daß die Erben damals aber wie die entgeltliche („verpfänden, versehen, alieniren, verkaufen“) so die unentgeltliche („vergeben“) Veräußerung oder Verschreibung des Erbguts durch Nählerrecht resp. Vindication hindern konnten ist aus der vorigen Periode bekannt, und durchaus nicht in Frage zu stellen. ¹³⁾

Wenn Neumann annimmt, daß durch den Art. 6 des Priv. Gotth. bloß das Verhältniß des Lehnherrn zu den Vasallen, nicht aber auch die privatrechtlichen (erbrechtlichen) Bestimmungen für letztere geregelt werden sollten, so wird er durch den die gesammte Hand (doch ein privatrechtliches Institut) betreffenden Passus „die Geschlechter aber — Gewohnheit ist“ genügsam widerlegt. ¹⁴⁾

Aus „und wo solches — erbfähig sein“ motivirt Neumann seine obige Behauptung: „von kinderlosen Vasallen allein ist hier die Rede, weil die beerbten schon wegen des ihnen zustehenden Vererbungsrechts auf männliche Nachkommen und später erlangten jus gratiae an sich sicher gestellt waren.“

Neumann vergißt, daß das jus gratiae durchaus nicht bloß darin bestand, daß die weibliche Descendenz, sondern auch agnatische und cognatische Collateralen erbberchtigt wurden, und es daher bei der Gnadenerbfolge ganz gleichgültig ist, ob der resp.

13) Vrgl. Urtheil über Kalkuhn. Concurz S. 62.

14) Neumann: Erört. III. S. 310.

Lehnsträger Leibeserben hat oder nicht, wenn nur überhaupt Verwandte am Leben sind. So waren denn die bloß „kinderlosen“ Lehnleute durch's jus gratiae ebenso „sicher gestellt“ wie die Familienväter. Unserer Ansicht nach enthält eben die fragliche Stelle nur die Bestätigung und Erweiterung der alten Gnadenerbfolge (deren factischen nicht aber rechtlichen Besitz die curländischen Lehnsleute schon früher hatten), indem nunmehr die Beschränkung der Succession bis zur 5ten Parentel der Collaterallinien aufgehoben ward.

„Was die wohlgewonnenen — Gefallens“ heißt es zum Schluß im Art. 6. Neumann¹⁵⁾ hat in diesem Passus einen Gegensatz zu den neu zu vergebenden Lehn (in Erb.-R. S. 116 sogar zu den Gesammthandgütern) sein wollen, und also alle bis 1561 verliehenen Güter (inclus. die eventuellen Erbgüter) darunter verstanden. Wenn aber hinsichtlich dieser aufs gemeine deutsche Recht verwiesen wird, wo damals die Erblosung noch practisch war, so würde damit gerade Gegentheil von dem, was Neumann in Betreff dieser Güter aus „daß jeder Lehnsträger, der nicht u.“ gefolgert, gesagt sein.

Somit glauben wir unsere Interpretation des Art. 6 begründet und nachgewiesen zu haben, daß von „wohlgewonnenen“ Gütern im Gegensatz zu den zuerst gemeinten ererbten gesprochen wird, auch daß der Art. 6 nicht allein auf das Verhältniß der Vasallen zum Lehnsherrn zu beziehen, sondern auch als Quelle (als welche es auch im Prov.-Recht, Bd. III. Art. 1874 gilt) für das Erbgut der herzoglichen Zeit zu betrachten ist. Auffallend ist es, daß im Privil. Gotth. nur der Descendenz („Leibeserben“) als zum Widerspruchs- und Näherrechte befugt gedacht wird, was gegen alle Tradition und frühere Gesetzesbestimmung war. Blaesé¹⁶⁾ erklärte es dahin, daß wie in Deutsch-

15) Neumann: Erört. III. S. 331. — Unsere Ansicht theilt Seraphim: „Nothenrecht“ S. 15.

16) Blaesé: Näherrecht nach curl. und pilt. Land-R. § 49.

land das römische Recht auf die altgermanischen Institute beschränkend und derogirend wirkte, so auch die praesumptiven Verfasser dieses Privil. Gotthardi, v. Gillesheim oder Salomon Henning, beides römische Rechtsgelehrte, das gegen die Grundsätze der freien Veräußerlichkeit, des Eigenthums anstreitende Institut der Erblosung zu beschränken geneigt waren.

Oder sollte der Ausdruck „Leibeserben“ im Art. 6 unpraecise gebraucht, und überhaupt die nächsten Intestaterben gemeint worden sein? Für dies würde der Gerichtsbrauch sprechen, wonach im Kalkuhnschen Concurse (S. unten S. 48) einen cognatischen Blutsfreunde das Näherrecht zugestanden wurde.¹⁷⁾ (Wir glauben etwa, daß der dort vorkommende Ausdruck „abstammende Freund“ nicht sowohl einen Descendenten, als vielmehr einen „gemeinsam abstammenden Freund“, d. h. von demselben Stammvater abstammenden Blutsverwandten bezeichnet, denn sonst hätte ja in demselben Concurse nicht ein „Stammvetter“ als Concurrent aufzutreten gewagt.)

Wir kommen zu den curländischen Statuten des Jahres 1617: Wenn das römische Recht gewiß auch schon früher als subsidiäres Recht Eingang gefunden, und aus den beiden Privilegien, Sigismundi und Gotthardi zu schließen ist,¹⁸⁾ daß es in Curland nicht unbekannt gewesen, so gelangte es fast vollkommen zur Geltung (wenigstens theoretisch) erst in den curländischen Statuten, da die Verfasser derselben Polen, demnach mit dem römischen Recht entschieden vertrauter als mit den livländischen Quellen waren, und oft willkürlich verfahren selbst polnisches Recht einzumischen versuchten.¹⁹⁾

Ein ähnliches Streben, das römische Recht immer mehr

17) Bunge: curl. FR. § 173 Not. e.

18) Privil. Sigism. Aug. Aug. Art. XIII. — Privil. Gotth. Art. 11.

19) Ziegenhorn: Staatsrecht 2c § 529.

heranzuziehn, findet sich nach Eichhorn²⁰⁾ bei den gelehrten Juristen der damaligen Zeit auch in Deutschland.

Zieht man dabei in Erwägung, daß die curländische Ritterschaft, nachdem sie schon auf dem Landtage zu Mitau 1570 mit dem Herzoge sich dahin vereinigt hatte,²¹⁾ daß „aus allen löblichen Landrechten und Gewohnheiten, so in Harrien, Bierland, dem Erzstift, und auch in diesem Fürstenthume in Ritter- und Lehnrechten in der Vorfahren Zeiten in Gebrauch und Uebung gewesen, und (nur) wo dieselben nicht zureichten, aus gemeinen Rechten ein Rechtsbuch zusammengetragen werde“, auf dem Landtage zu Auß 1615 sich entschloß, den König von Polen um die Erlaubniß zu bitten, die eng ans alte angestammte Recht sich lehrenden Wiltenischen Statuten recipiren zu dürfen, dieselbe Ritterschaft auch sonst stets ihre Vorliebe für das einheimische Recht geäußert hatte, und nun 1617 plötzlich mit dem römischen Rechte beglückt wurde, so wird es verständlich, wie längere Zeit hindurch dieses durchaus nicht in dem Umfange in der Praxis geübt wurde, wie solches aus dem Inhalte der Statuten gefolgert werden könnte. Diese hoben die bei der Veräußerung von Erbgut in Betracht kommenden Näherrechte der Blutsfreunde auf, und trotzdem lautet noch über hundert Jahre später (freilich als letztes Erscheinen der Erblosung) der Oberhofgerichtsbescheid in der Kalkuhnenischen Concurrsache (1728): „weilen der Wohlgeb. v. Stromberg als ein notorischer Cognatus des communis debitoris dasselbe Quantum, was der Wohlgeb. v. Witten licitiret, für die Kalkuhnenischen Güter mitgeboten, und hier in diesen Herzogthümern allezeit auf abstammende Freunde reflectiret, auch deren Conservation befördert worden, so werden die Kalkuhnenischen Güter dem Wohlgeb. v. Stromberg erb- und eigenthümlich adjudiciret und zuerkannt.“

20) Eichhorn: Staats- und Rechtsgesch. III. § 442 f.

21) Vrgl. v. Kummel: acta commissionis de a. 1617 Vorwort S. 26 f.

(Später praetendirt ein Fölkersahm als Stammvetter das Näherrecht (offenbar auch ein näherer Verwandter als Stromberg), wird aber abgewiesen, weil er es „post adjudicationem der Kalk. Güter an Stromberg“ gethan.)

Wenn daher Neumann, ²²⁾ der mit Recht die Erblosung heute für antiquirt hält, in den „Erörterungen, Bnd. III, sagen konnte, daß der blutsverwandtschaftliche Retract in Curland überhaupt nie practisch gewesen, so dürfte er zu weit gehn obgleich freilich anzunehmen ist, daß er auch im XVI. und XVII. Jahrhundert selten genug vorgekommen. ²³⁾

Die neuere Praxis hat sich jedenfalls strict gegen das Näherrecht ausgesprochen, indem sie jede Berufung auf die alten Rechtsquellen, da mittlerweile andere gesetzliche Bestimmungen geltend geworden, verwarf, und jenes Recht nur bei Gesamthandgütern für in Betracht kommend erklärte. ²⁴⁾

Nur G. v. Engelhardt scheint die Erblosung in seinem „Beitrag zur Beantwortung der Frage: gehn die vor 1561 geltend gewesenen deutschen Rechte dem römischen Codex vor, oder stehn sie demselben nach?“ noch für practisch zu halten. ²⁵⁾

Wie wenig die curländischen Statuten den einheimischen Rechtsnormen und der Anforderung der Zeit entsprechen, ²⁶⁾ sehen wir daraus, daß die Ritterschaft zu wiederholten Malen auf den nächsten, nach Codification der Statuten gehaltenen, Landtagen Anträge wegen Vervollständigung derselben gemacht, und so 1649 der Derjschause Landrechtsentwurf zu Stande kam. ²⁷⁾ Da nun dieser Entwurf nie Gesetzeskraft erlangt, und demnach gegenwär-

22) Neum. Erört. III. S. 334.

23) Vgl. Bunge: curl. PR. § 173 und Not. h.

24) Vgl. Vietinghof-Ganzforsche Sache in Erörter. V. — Neumann: Erb-R. S. 112.

25) Engelhardt: Beitrag 1c. (Mitau 1817) § 26.

26) Vgl. Madai: Erörterungen, I. S. 241.

27) Bunge: Einleitung 1c. § 94. — Biegenhorn: StR. §§ 128. 144; Feil. 166.

tig keine practische Bedeutung hat, beschränken wir uns hier darauf hinzuweisen, daß er die Vorrechte der nächsten Erben, sowie die Anbiutungspflicht des Veräußerers wieder sanctionirt,²⁸⁾ zumal die in den Statuten in dieser Hinsicht vorgenommenen Modificationen dem Rechtsbewußtsein zuwider, und die alten Normen trotz der derogirenden Bestimmungen der Statuten fortwährend in Anwendung geblieben waren. — Wie wir oben gesehen, verbietet Art. 6 des Priv. Gotth. die Testamentifaction über Erbgüter.

Wie weit haben sich nun diese Bestimmungen bis zur Sestzeit erhalten?

Selbst Bunge, der sich unserer Auslegung des Art. 6 nicht anschließt, sagt doch in seinem curl. Privatrecht, daß in Betreff der von Ascendenten ererbten Landgüter der Grundsatz des Verbots der Testirung beim Indigenatsadel in Curland stets, und zwar ohne Zweifel auf Grundlage des ältern Rechts, anerkannt worden. (Weswegen Bunge hier den Begriff der Erbgüter auf bloß von Ascendenten stammende beschränkt, zumal die einzige Quelle dafür der Art. 6 wäre, er diesen aber, wie oben gezeigt, nicht als solche gelten lassen will, ist uns unklar.)

Dasselbe spricht auch das Oberhofgericht in seinem in der Brindken-Walujewschén Sache gefällten Urtheile aus,²⁶⁾ daß wir, da in demselben die hierbei in Betracht kommenden §§ 172 und 173 der curländischen Statuten einer genauen Besprechung und Interpretation unterzogen werden, und da aus dem Bescheide erhellt, wie bis 1864, bis zur Codification des Privatrechts, die Praxis zu unserer Frage gestanden, hier wiedergeben wollen.

Zunächst der Wortlaut der § 172 u. 173 der curl. Statuten.
§ 172: „liberi quoque, si sine liberis descesserint, testamento suo parentes suos excludere non possunt, sed dimi-

28) Derschau. Land-R. Th. II. B. 2 Gl. 3. Tit. 7. Art. 3.

29) Neumann: Erb R. S. 118 ff.

diam partem illis, fratribus, vel nepotibus ex illis alteram (partem) semissem relinquere tenebuntur;“

§ 173: „quodsi vero nec fratres nec sorores, aut horum harumque liberos relinquerint, parentibus omnia permittere debent, solis legatis ad pias causas exceptis, quae tamen legata semissem hereditatis excedere non oportet.“

In der Sache der Legatarien des Fräulein v. d. Brincken contra Frau v. Walujew, geb. v. d. Brincken, erließ das Oberhofgericht (7. April 1825) folgenden, darauf (6. April 1835) vom Reichsrath bestätigten Bescheid: ³⁰⁾ (Wir theilen den Wortlaut desselben nur soweit mit, als er hier hineingehört): „Demnach kommt es hier, nach Beseitigung des von den streitenden Theilen darüber erhobenen Disputes: ob die in den §§ 172 und 173 enthaltenen gesetzlichen Vorschriften zweckmäßig oder unzweckmäßig, rationel oder irrationel sind, da dieser Streit für die hier zu entscheidende Rechtsfrage auch nicht das geringste practische Interesse hat, zunächst auf die richtige Auslegung der gedachten beiden §§ an:

„Wenn hier nun Allem zuvor diejenige Kategorie der Gesetze, welcher das zu interpretirende angehört, festzustellen ist, so leuchtet es ein, daß in jedem der beiden §§ eine besondere Vorschrift enthalten ist, und zwar nicht sowohl um deswillen, weil in jedem derselben ein ganz besonderer Erbfall angeordnet wird, sondern weil sie gemäß der in l. 14, 15, 16 D. de legibus (l. 3.) gegebenen Definition des jus singulare, eine den streng juristischen Grundsätzen des natürlichen sowie des positiven gemeinen Rechts, desgleichen den hiesigen, die Disposition über das Eigenthum im Allgemeinen betreffenden Bestimmungen der Landesgesetze widersprechende Anordnung enthalten.

30) Neumann: Erb-R. S. 118 ff.

„Es gestalten nämlich der Art. 7 des Sigismundischen und
 „Art. 6 des Gotthardschen Privilegiums eine ganz uneingeschränkte
 „Disposition nicht allein, was unzweifelhaft ist, über das wohl=
 „erworbene, sondern auch über das ererbte Vermögen; wogegen
 „denn die erwähnten beiden §§ ohne etwa zwischen wohlerwor=
 „benem, und ererbten zu unterscheiden, schlechthin die Verfügung
 „auf den Todesfall nicht allein beschränken, sondern durch § 172
 „die testamenti factio sogar ganz und gar untersagt wird. Sol=
 „chem nach würde dann die Natur der fraglichen beiden §§ als
 „leges speciales keinem Zweifel unterworfen sein. Nun ist aber
 „jede lex specialis vel singularis stricte zu interpretiren und
 „schließt die ausdehnendere Erklärung unbedingt aus, [l. 14. D.
 „de leg. (I. 3)], woher denn auch solche auf die fraglichen bei=
 „den §§ nicht angewendet werden darf. In jedem derselben ist
 „von einem ganz verschiedenen Erbfolge die Rede. In dem § 172
 „wird die Concurrenz der Eltern mit Geschwistern oder der letz=
 „tern Kindern vorausgesetzt, und in einem solchen Erbfolge soll
 „das Testament des ledigen und kinderlosen Testators nur dann
 „rechtsbeständig sein, wenn durch dasselbe die eine Hälfte des
 „Vermögens den Eltern, die andere Hälfte den Geschwistern oder
 „deren Kindern zugetheilt wird. Nach dem im § 173 voraus=
 „gesetzten Erbfolge sind nur Eltern und keine Geschwister noch
 „Geschwisterkinder vorhanden. In einem solchen Falle wird der
 „vorhin genannte Testator verpflichtet, den Eltern das ganze
 „Vermögen zu hinterlassen, jedoch unbeschadet der in Hinsicht
 „milder Stiftungen gestatteten Ausnahme. Der stricten Inter=
 „pretation der beiden §§ zu Folge werden Geschwister oder Ge=
 „schwisterkinder aus dem Testament eines ledigen und kinder=
 „losen Testators die Hälfte des Vermögens nur in dem einzigen
 „Falle fordern können, wenn sie mit den Eltern des Erblassers
 „concurriren sollten, da das Gesetz nur in diesem besondern und
 „ausdrücklich genannten Falle die Verbindlichkeit dem Testator
 „auflegt, seinen Geschwistern oder deren Kindern die Hälfte

„seines Vermögens zu hinterlassen. In jedem andern Falle
 „würde der Testator, rücksichtlich der Geschwister und Geschwister-
 „kinder sich nur an die gemeinrechtlichen Vorschriften zu halten
 „haben.

„Wollte man aber auch annehmen, daß bei einer *lex sin-*
gularis die *interpretatio extensiva* zulässig sei, so würde solche
 „in diesem Falle nicht stattfinden können, da in den beiden §§
 „weder die *ratio legis* noch die Absicht des Gesetzgebers aufzu-
 „finden ist, und bloße *Conjecturen* und *Hypothesen* den Man-
 „gel eines rechtsgnüglichen Beweises nicht zu ersetzen vermögen.

„Aber ererbtes Vermögen ist noch nicht schlechthin als
 „solches jeder Verfügung auf den Todesfall entzogen, und ist
 „dieser Grundsatz in dieser Allgemeinheit in keinem Gesetze aus-
 „gesprochen.

„Dieses ergibt sich gleichfalls aus Art. 6 Priv. Gotth.,
 „der als Cardinalgesetz für jenen Grundsatz angeführt wird,
 „und eine Anerkennung desselben enthalten soll. Enthielte auch
 „Art. 6 wirklich eine Beschränkung der Disposition über er-
 „erbtes Vermögen, so gilt dies unzweifelhaft nur für ererbtes
 „unbewegliches, da im ganzen Art. 6 nur die Rede von Grund-
 „stücken ist. Ähnliche Bestimmungen über ererbtes Vermögen
 „finden sich auch in den deutschen Rechtsbüchern: Niemand
 „dürfte über sein Erbgut ohne Einwilligung der Intestaterben
 „weder unter Lebenden noch auf den Todesfall verfügen. Unter
 „Erbgut wurden nur solche Grundstücke, die der Besitzer von
 „seinen Ascendenten geerbt, verstanden.³¹⁾ Ueber das erworbene
 „und bewegliche ererbte Vermögen durfte Jeder frei verfügen““.

Gegenüber dieser Interpretation hat sich das Provinzial-
 recht im Art 2002 Bnd. III. mit Recht für eine andere ent-
 schieden.

In Bezug auf die im Oberhofgerichtsbescheide enthaltene

31) Anders Berber: Syst. d. P.-Rz. § 82. Vergl. S. 52. 37.

Auslegung des Art. 6 Priv. Gotth. verweisen wir oben S. 41, und wollen hier nur die §§ 172 und 173 der curl. Statuten behandeln:

Während das römische Recht ein Notherbenrecht nur in der *linea recta* kennt, und bloß bedingungsweise den Geschwistern einen Pflichttheil einräumt,³²⁾ wird, nachdem § 168 der curl. Stat. hinsichtlich dieser Frage auf das gemeine Recht und die *querela inofficiosi testamenti* verwiesen, noch ein neues Notherbenrecht für Geschwister und Geschwisterkinder in den §§ 172 und 173 statuiert. Wie kamen aber die polnischen Commissarien, als entschiedene Gönner des römischen Rechts, darauf, den Kreis der Notherben auf alle Personen auch der 2. Erbklasse zu erweitern, da solches ohne Frage dem Pandectenrecht widerspricht? Sollten sie wirklich geneigt gewesen sein Bestimmungen zu treffen, die in Curland, wo damals die Idee engen Familienverbandes noch die altdeutsche geblieben war, vielleicht gerne aufgenommen worden wären, für die sie selbst aber kein Verständniß haben konnten?

Die §§ haben offenbar eine andere Entstehungsurache: Dieselben enthalten wol weiter nichts, als eine modificirende Bearbeitung der alten Gesetzesbestimmungen über Erbgut, und durchaus nicht etwas den einheimischen Rechtsquellen Fremdes, wie das Oberhofgericht sagt. Und in Folge dessen stellen sich die §§ 172, 173 keineswegs als *leges speciales* dar, und fallen alle auf dieser Praemisse beruhenden Consequenzen des obigen Oberhofgerichtsbescheides fort. (Auffallend ist es, daß derselbe wol der alten deutschen Rechtsbücher gedenkt, die einheimischen aber ganz vergessen zu haben scheint). — So werden denn die Rechte der Intestaterben von den Commissarien in den Statuten durchaus nicht erweitert (wie es im ersten Augenblick zu

³²⁾ Vergl. Arndts: Lehrb. d. Pandecten §§ 591—605. — Prov.-R. III. Art. 2005 ff.

sein scheint), sondern müssen sich eine harte Schmälerung gefallen lassen: Die Erblosung wird abgeschafft, der die Testamentifaction hindernde Verwandtenkreis wird verringert; diese Beschränkung ganz aufheben, das konnten die Commissarien wenn es ihnen auch am guten Willen gewiß nicht gefehlt hat, freilich nicht.

Ob sie sich bei ihrer Entstellung und Corruption der provinziellen alten Rechtsquellen mit Absicht einer so unklaren Ausdrucksweise, wie wir sie auch sonst an vielen Stellen der commissorialischen Decisionen finden, bedient und besleißigt haben, um dadurch möglicherweise eine allmälige Beseitigung der nicht in ihren Kram passenden Institute zu bewirken, lassen wir hier dahingestellt sein. Im hohen Grade interessant und geistreich ist die Interpretation des § 172, wie wir sie in F. Seraphim's „Nothervenrecht“ finden, der freilich zu ganz andern Resultaten gelangt, und den § 172 als einen sich unmittelbar an den § 168 anschließenden bloß auf den Pflichttheil resp. die Notherven bezogen wissen will. Wenn nun § 173 nicht ganz deutlich in den Worten „quodsi vero“ an den vorhergehenden anknüpfen würde, und etwa ganz fehlte, dann müßten auch wir unbedingt Seraphim's Auslegung beipflichten, so aber lassen die vielgenannten §§ 172 und 173 den verschiedenartigsten Interpretationen und auch unserer Raum. [Seraphim: Nothervenrecht §§ 7. 8. 9.]

Trotz der angefügten Begründung bleibt uns immerhin nicht recht verständlich, wie das Oberhofgericht bei seiner Interpretation der §§ 172 und 173 die Successionsberechtigung einiger Personen (der Geschwister und Geschwisterkinder) von der Existenz Anderer, mit ihnen concurrirender und derselben Erbklasse angehörender (der Eltern), abhängig machen konnte. Ohne auf den Sinn einzugehen, ist nur der Wortlaut berücksichtigt und auf diese Weise ein höchst fragwürdiges Resultat erzielt worden: Geschwister und Geschwisterkinder sollen nur bei Leb-

zeiten und nur in Concurrenz mit ihren und des Erblassers Eltern (resp. Großeltern) in des letztern Erbgütern Successionsansprüche haben! ³³⁾ Allenfalls denkbar wäre, daß obgleich nach gemeinem Recht Geschwister und Geschwisterkinder stets zugleich mit den Eltern erben, letztere, wie es particularrechtlich geschieht (z. B. in Estland), ³⁴⁾ vorgezogen würden, und allein die Erbgüter erhielten, nicht aber jenes. In keinem Falle, ob wir die Interpretation des Oberhofgerichts vom römischen Standpunkt, oder, wie es richtiger ist (da es sich um ein deutschrechtliches Institut handelt) von dem der heimischen Rechtsquellen betrachten, — in keinem Falle dürfte sie zu rechtfertigen sein. Auch das Prov.-Recht ist nicht ganz consequent gewesen ³⁵⁾: wenn es, wie auch wir thun, in jedem Falle Geschwister und Geschwisterkinder im Erbgute succediren läßt, mußte es dem Erblasser auch beim Vorhandensein dieser allein (ohne Concurrenz mit den Eltern) die Verfügung über die eine Hälfte seiner Erbgüter zum Besten milder Stiftungen gestatten. Denn warum sollten die Eltern, sonst eher besser situiert, in dieser Beziehung schlechter dran sein?

Es ergibt sich demnach aus den §§ 172, 173, daß in Curland über ererbte Immobilien beim Vorhandensein von Ascendenten, Descendenten, Geschwistern oder verstorbenen Geschwister Kindern nicht testirt werden darf, dieselben vielmehr dem Erbganze überlassen, und unter jene wie vorgeschrieben vertheilt werden müssen.

Erbgut ist aber (wie schon seit den Gnadenbriefen und zu Ende der Ordenszeit feststand, und auch jetzt in der Praxis feststeht) jedes Landgut, das beim Indigenatsadel Jemand von seinen Blutsfreunden der *linea recta* oder agnatischen oder cognatischen *linea collateralis* ab intestato übernommen hat. In Er-

33) Vgl. Neumann: Grörl. S. 336. ff.

34) Prov.-R. III. Art. 1921.

35) Prov.-R. III. Art. 2002.

mangelung von Erben der beiden ersten Klassen kann dieser dann über dies sein Erbgut testiren, das dadurch seine Erbgutsqualität einbüßt; thut er es nicht, sondern überläßt es wieder dem Erb-
 gange, und es fällt ab intestato an seinen nächsten Blutsfreund
 (nach der Erbfolgeordnung), so bleibt die Erbgutsqualität nach
 wie vor bestehen, oder wird vielmehr neu gegründet.³⁶⁾ Jener
 muß das Landgut aber wiederum seinen Intestaterben der ersten
 oder zweiten Classe hinterlassen.

Zu weit geht Neumann,³⁷⁾ wenn er aus §§ 172, 173,
 folgernd behauptet, daß die Erbgutsqualität nur so lange bestehe,
 als das Gut ununterbrochen innerhalb der zwei ersten Erblassen
 ab intestato sich vererbe, daß demnach ein von einem Groß-
 onkel oder Vetter überkommenes altes Familiengut nicht als Erb-
 gut zu betrachten sei, was sowohl mit dem deutsch. Privat-R.,
 als dem Recht der Schwesterprovinzen im Widerspruch steht.
 Ebenso irrig ist seine Ansicht, daß ein Erbgut von Agnaten
 stammen müsse, und nur an solche vererbe. (Zugleich übersieht
 er hierbei daß auch Ascendenten Cognaten sein können). Ferner
 scheint er eine Verwechslung des Erbguts mit dem piltenschen
 Stammgute vorzunehmen. Wir verweisen hier bloß auf die durch
 die Gnadenrechte, das Priv. Sig. und Gotthar. bewirkte Zulaf-
 sung auch der Cognaten zur Erbfolge, Erblosung u. s. w.³⁸⁾
 Erst recht wird kein Unterschied zwischen agnatischen und cogna-
 tischen Verwandten in den curl. Statuten gemacht, und hat das
 Oberhofgericht in der Kalkuhnen'schen Concurssache sogar ganz
 strict das Näherrecht eines Cognaten anerkannt.³⁹⁾

36) B. III. Prov.-R. Art. 1880.

37) Neumann: Grörter. III. S. 338, 339. — Vgl. Bunge: curl.
 P.-R. § 260 Note i. S. Prov.-R. III. Art. 960. — Gerber: Deut.
 Pr.-R. § 82. — Vgl. Seraphim: Notzverbenrecht S. 13. S. 16 und 21.

38) Privil.-Gotth. Art. 6. — Privil.-Sig. 7, 10.

39) Bunge: curl. P.-R. § 173, Note e.

Uneins sind Bunge und Neumann⁴⁰⁾ in Bezug auf die Frage, ob ein Landgut ab intestato sich vererben müsse, um Erbgutsqualität zu erlangen, oder auch ex testamento zufallen könne? Bunge vertritt erstere Ansicht, Neumann ist Anhänger der letztern. Für den einen sprechen die Bestimmungen über Erbgut in Livland und Estland, für den andern das deutsche Privatrecht der Jetztzeit.⁴¹⁾

Wir glauben Bunge beipflichten zu müssen: vermacht Jemand sein Erbgut etwa seinem Geschwisterkinde (dem nächsten lebenden Verwandten), so kommt diese letztwillige Verfügung gar nicht in Betracht, und jener gründet seine Ansprüche nicht auf's Testament (denn über Erbgut darf nicht testirt werden) sondern auf sein Intestaterbrecht. Sind aber keine Intestaterben der beiden ersten Klassen am Leben, so ist es gleichgültig, zu wessen Gunsten über das Erbgut verfügt wird (wenn dies überhaupt geschieht), ob zu eines ganz entfernten Verwandten oder eines fremden, und kann wegen dieser Indifferenz doch nicht das eine Mal Erbgutsqualität begründet werden, das andere Mal nicht.

Bei der Succession im Erbgut concurriren stets beide Geschlechter, wenn auch eventuell nicht zu gleichen Theilen, jedoch hat das männliche den Vorzug im Naturalbesitz.⁴²⁾

Ob Adoptivkinder nur kraft Vertrags mit den Intestaterben oder ipso jure succediren (in Erbgütern) ist fraglich. Die curl. Statuten schweigen darüber; Bunge nimmt ersteres nur für die Stammgüter in Pilten an.⁴³⁾ Da es aber sowohl in der Praxis als Theorie unbestritten feststeht, daß weder das pil-

40) Bunge: curl. P.-R. § 269 Note i. — Neumann, Erörter. III. S. 339.

41) Prov.-R. III. Art. 960—970. — Gerber: Syst. d. Deutschen P.-R. § 82.

42) S. Prov.-R. III. Art. 1928.

43) Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1. § 3. Bunge: curl. R.-R. § 241: 3 und Note f.

tensche Stammgut, noch das curl. Erbgut ohne vorhergegangenen Vertrag mit den Erben (sc. der beiden ersten Classen) mit Fideicommiss belegt, also dem einen oder andern von ihnen entzogen, resp. dieselben geschädigt werden dürfen, ⁴⁴⁾ glauben wir, daß auch bei der Succession in ein Erbgut die Adoptivkinder ausgeschlossen werden müssen, wie solches in Livland anerkannt ist. ⁴⁵⁾ Das Erbgut soll doch den Blutsfreunden erhalten werden, und nur diesen zu Gute kommen; Adoptivkinder haben aber mit der ganzen Sippe Nichts zu thun, wenn sie auch dem Einzelnen nahe stehn, und daher auch keinen Theil an den jener eigenthümlichen Rechten. ⁴⁶⁾

Aus Allem ersieht man, daß das einzige Gemeinsame, was das curl. „Erbgut“ mit dem „Stammgut“ hat, darin besteht, daß sowohl Stammguts- als Erbgutsqualität nur bei adelichen Gütern in Betracht kommt, und ferner die in Betreff der Adoptivkinder und der Fideicommissstiftung geltenden Normen ziemlich dieselben sind.

Um zu zeigen, wie verschieden die vor 1561 überall in gleicher Gestalt geltenden Bestimmungen über Erbgut, offenbar beeinflusst durch die politischen Schicksale der einzelnen Landestheile, mit der Zeit modificirt worden, wollen wir zum Schluß dieses Cap. noch kurz des livländischen Landrechts erwähnen, um bezüglich des Wiltenischen Stammgutes auf nächste Cap. zu verweisen: Erbgut ist in Livland jedes Immobil, das von irgend einem Blutsfreunde ab intestato ererbt ist; so lange ein Descendent des ersten Erwerbers vorhanden, bleibt dasselbe bei dem Blute, von dem es gekommen; das Erbgut darf ohne Einwilli-

44) Vgl. Gerber: D. Priv.-R. § 82. — Mirbach-Fugener'sche Transact 1786. — Noldé-Rl. Gramoden'scher Transact 1786. — Lieben-Bersen'sche Protestation.

45) Prov.-R. III. Art. 1874, 2002, 2530.

46) Fünge: curl. P.-R. § 295: 1 und Note f. — Neumann Erört. III. S. 339, 340.

gung der gesetzlichen Erben weder unter Lebenden noch auf den Todesfall veräußert werden⁴⁷⁾: eine entgeltliche Veräußerung berechtigt die Erben zur Ausübung des Nacherrechts, eine unentgeltliche wird als nichtig angefochten. In Estland ist an Stelle des immobilien Erbgesetzes gar der ganze ererbte Capitalwerth getreten.⁴⁸⁾

Das curländische Erbgut gestaltet sich aber nach Obigem folgendermaßen:

1. Das curl. Erbgut besteht stets in einem Landgute eines Indigenatsadligen.
2. Begründet wird Erbgutsqualität dadurch, daß ein Landgut von einem Blutsfreunde ab intestato ererbt worden ist.
3. Ein Erbgut darf den Intestaterben der beiden ersten Classen durch letztwillige Verfügung nicht entzogen werden.
4. Das Erbgut kann sowohl an Männer wie Frauen, Agnaten oder Cognaten fallen, und braucht nicht bei demselben Namen zu bleiben.
5. Erbgutsqualität erlischt, sobald beim Nichtvorhandensein von Intestaterben der 1. und 2. Klasse über das Gut letztwillig verfügt wird. Geschieht dieses nicht, und es fällt ab intestato an einen entfernteren Verwandten, so besteht jene Erbgutsqualität fort.
6. Adoptivkinder erben nur laut Vertrag, wie ihn auch eine Fideicommissstiftung verlangt.

§ 4.

Das Stammgut in Wilten seit 1611.

Die piltenischen Statuten (1611) enthalten im Verhältniß zu dem curländischen nur wenig römischrechtliche Normen, und

47) Prov.-R. III. Art. 960—62, 1914, 1917.

48) Prov.-R. III. Art. 963.

schließen sich, obgleich das im Kroneburger Tractate 1585 auch der Piltenischen Ritterschaft ertheilte Privilegium Sigism. Aug. ausdrücklich aufs gemeine Recht verweist ¹⁾, doch größtentheils dem angestammten germanischen Rechte an, und lassen unverkennbar die unmittelbare Benutzung der Rechtsbücher der bischöflichen und Ordenszeit durchblicken. ²⁾ So ist denn unter Anderem auch das 66 Cap. des Mittleren livländischen Ritterrechts ziemlich unverändert in die piltenischen Statuten übergegangen, ohne daß dieselben die durch die Gnadenrechte im Wesen und Begriff des Erbguts hervorgerufenen Modificationen recipirt hätten.

Pilt. Statuten. Th. II. tit. 8. § 1: „wo Jemand sein Stammgut zu verkauffen in Willens, der soll es dem negsten Agnaten anbitten. Wo er daß nicht thutt, und sie wolltens wiederumb an sich bringen, so mögen sie den Kauff, wo sie zugegen, oder nicht minderjährig im Jahr und Tag widersprechen, oder sie hetten sich daran verseimet, diesem zu widersprechen, mögen sie daß Gutt gegen Erstattung des Geltes, so der Verkäuffer darauff entfangen, nebrust Widerkehrung der Beßerung wieder annemen“.

Pilt. Statuten. Th. III, tit. 1. § 3: „alte vatterliche Stammgütter können durch Testament nicht vergeben werden“.

Der piltenische Adel war offenbar mehr als der curländische darauf bedacht, den Glanz und das Ansehn seiner Familien aufrechtzuerhalten, und schloß daher, das alte Lehnserbfolgerecht wieder aufnehmend, einerseits beim Vorhandensein männlicher Erben das weibliche Geschlecht von der Succession in den Nachlaß aus und gewährte ihm nur Anspruch auf Leibzucht und

1) Privil. Sigism. Aug. Art. XIII. — Bunge: Einleitung u. s. w. §§ 92. 93.

2) Neumann: Erörter. III. S. 333.

Aussteuer, und beschränkte andererseits die Erbfolge in Erbgütern auf die Agnaten, damit das Gut bei demselben Namen bliebe. ³⁾

Zu letzterem Behufe führten die piltenischen Statuten das Institut der Stammgüter ein, unter denen wir, wie uns die Sache zu liegen scheint, zwei Arten unterscheiden müssen, wenn auch hinsichtlich der für sie geltenden Normen kaum eine Differenz existirt: die alten Geschlechts- oder Stammlehn, und die eigentlichen Stamm- oder modificirten Erbgüter.

Wie wir oben gezeigt (vgl. S. 7.), gab es im Piltenschen eine ganze Menge Gesammthandgüter von der Art der Stammlehn, die, nachdem durchs Privil. Sigism. Aug. ⁴⁾ Die Landgüter ihren lehnrechtlichen Characters verloren, da die durch Familienrechte begründeten Dispositionsbeschränkungen keineswegs dadurch aufgehoben werden konnten, die Stammgutsqualität, wie wir sie im damaligen Adelsrecht in Deutschland finden, erhielten, im Grunde aber Gesammthandgüter blieben: sie konnten nach wie vor den agnatischen Familiengliedern desselben Namens nicht entzogen werden, und stand jenen ein eventuelles Widerspruchs- resp. Näherrecht zu. Wenn Neumann, ⁵⁾ sagt, daß für Gesammthandgüter in Curland nur vertragsmäßig in Piltten schon durch das Gesetz Stammgutseigenschaft begründet wird, so ist das noch nicht ohne Weiteres richtig: die pilt. Statuten haben, wo sie unter Stammgütern die Gesammthandgüter verstehen, nur diejenige Art dieser letztern im Auge, welche vor 1561 als Stammlehn bestanden, ⁶⁾ dann durchs Privil. Sigism. allodificirt wurde, die curländischen Statuten ⁷⁾ dagegen erst zu

3) Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1. §§ 5—8.

4) Privil. Sig. Aug. Art. VII.

5) Neumann: G.-R. S. 105.

6) Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1, § 8, § 3, § 13.

7) Curl. Stat. §§ 85, 86, 87.

errichtende Gesamthandgüter welcher Art es sei, nicht bloß die „sammende Hand“ innerhalb einer Familie, die allein Stammgutseigenschaft haben konnte.

Wir kommen zur zweiten Art der Stammgüter, auf die es uns hier ankommt: an Stelle einer event. Erbgutsqualität sollte Stammgutsqualität treten, die Erbgüter sollten zu Stammgütern, wie wir sie gleichzeitig in Deutschland finden, werden.

Es fällt uns auf, daß wie im Mutterlande das Stammgut im Allod entstand, auch hier die Lehnsgüter factisch erst allodificirt werden mußten, bevor sich dies in den baltischen Provinzen einzig dastehende Institut ausbilden konnte.

Man ging aufs alte Lehnrecht zurück,⁸⁾ auf die älteste Form des Erbguts, modificirte sie nur wenig, und recipirte sie unter dem Namen Stammgut; ob, weil man in Deutschland ein solches sah, oder weil die Ähnlichkeit mit den allodificirten Stammlehn (Gesamthandgütern derselben Familie) dadurch eine große wurde, bleibt ungewiß. Die Pilt. Stat. bestimmen⁹⁾: ein altes väterliches Stammgut, also ein Gut, das wohl schon mehr als einmal von Vater auf den Sohn ab intestato vererbt worden, solle den nächsten Agnaten (wahrscheinlich den vom ersten Besitzer abstammenden; während bei den aus dem Stammlehn entstandenen Stammgut wohl alle Familienglieder desselben Namens Ansprüche haben) nicht entzogen werden dürfen.

Während in Curland das Erbgut seine Eigenschaft als solches schon dadurch erhält, daß es von irgend einem Blutsverwandten ab intestato überkommen, wird in Pilten Stammgutsqualität begründet, erst wenn ein Landgut von agnatischen Ascendenten, und zwar nachdem wenigstens zwei Generationen es besessen (es heißt ja „alte väterliche Stammgüter“, also we-

8) Mittl. R.-R. Cap. 45, 46, 66.

9) Pilt. Stat. Th. II. Tit. 8, § 1. Th. III. Tit. 1 § 3.

nigstens „großväterliche“ Güter), stammt. Dann darf es aber auch zum Nachtheile aller vom ersten Erwerber abstammenden agnatischen Verwandten, mit Ausschluß selbst der cognatischen männlichen Descendenten und aller Frauen, nicht veräußert werden, ¹⁰⁾ widrigenfalls jene ein Widerspruchs- oder Näherrecht zu erheben berechtigt sind. Jede letztwillige Verfügung ist dabei untersagt, und an sich ungültig.

In Betreff der beiden an obiger Stelle (S. 63, 64) wiedergegebenen §§ der Pilt. Act. sagt Bunge ¹¹⁾ Folgendes: „Das Näherrecht hat sich im Gebiet des piltenschen Rechts in der Art erhalten, daß väterliche Stammgüter nicht verkauft werden dürfen, ohne daß sie vorher dem nächsten Agnaten angeboten worden. Wird dies unterlassen, so darf der nächste Agnat, falls er nicht abwesend oder minderjährig, binnen Jahr und Tag dem Kauf widersprechen, d. h. seine Rescission verlangen. Versäumt er dies, so darf er das Stammgut gegen Erstattung des Geldes, das der Verkäufer dafür empfangen, und Ersatz der etwaigen Meliorationen retrahiren“.

Anders spricht sich Neumann ¹²⁾ über den Inhalt derselben Gesetzesstellen aus: „es ist im Stammgut, einem Immobil, das von agnatischen Ascendenten auf den derzeitigen Besitzer durch gesetzlichen Erbgang gekommen, ein Näherrecht des nächsten Agnaten verordnet; diesem soll es Allem zuvor angeboten werden; sind mehrere gleich nahe, wol allen. Gehen diese auf die Bedingungen, die der Fremde bietet, nicht ein, so ist der Verkauf ungehindert. Ist ihnen ein solches Angebot nicht geschehen, so haben sie das Recht, entweder binnen Jahr und Tag zu verlangen, daß der Kauf rückgängig werde, oder sie haben

10) Vgl. Aelt. R.-R. Art. 34, 35. — Mittl. R.-R. Cap. 66.

11) Bunge: curl. Priv.-R. § 173.

12) Neumann: Erb.-R. S. 115.

ein Retractrecht für denselben Preis, den der Fremde gegeben, unter Vergütung der Meliorationen.“

Da es nun aber im Text ganz deutlich heißt, ¹³⁾ daß die Erben nachdem sie binnen Jahr und Tag zu widersprechen veräußert, noch ein Näherrecht haben, ¹⁴⁾ so steht ihnen offenbar zur Ausübung dieses eine neue Frist zu (nach Bunge's richtiger Ansicht) ¹⁵⁾ und nicht bloß von vorn herein binnen Jahr und Tag nach Veräußerung nur eine Alternative zwischen Widerspruch und Retract (welcher Ansicht Neumann ist). ¹⁶⁾ Wie lange diese neue Frist läuft, bestimmen die Statuten nicht. Bunge und Blaesé nehmen wiederum Jahr und Tag an, wie letzterer meint vom Augenblick der Corroboration der Veräußerung gerechnet. ¹⁷⁾ (Natürlich mit Ausnahme der Abwesenden und Minderjährigen). — Da 1819 der piltensche Kreis mit Curland vereinigt, ¹⁸⁾ und nach Aufhebung des piltenschen Landrathscollégiums die piltenschen Justizbehörden dem curländischen Oberhofgericht untergeordnet wurden, so bezweifelt Neumann wohl mit Recht, ¹⁹⁾ daß bei der dadurch hervorgerufenen Einwirkung des curländischen Privatrechts, wo der blutsverwandtschaftliche Retract nicht mehr anerkannt wird, auf's piltensche, in Piltén die Beschränkung beim Verkauf von Stammgütern in der letzten Zeit practisch geblieben ist. Auch das Prov.-Recht weiß nichts davon.

Indem wir zum Schluß nochmals darauf hinweisen, daß uns hier nur diejenige Art der Stammgüter angeht, welche dem curl. Erbgut entspricht, und deren Stammgütsqualität durch

13) Pilt. Stat. Th. II. Tit. 8 § 1. C. C.

14) Brgl Pilt. Stat. Th. II. Tit. 22, § 1.

15) Bunge: curl. P.-R. § 173.

16) Neumann: C.-R. S. 115.

17) Blaesé Näherrecht nach curl. und pilt. Land.R. §§ 74, 75 f.

18) Reg.-Pat. 10. April 1818 und 22. April 1819.

19) Neumann: C.-R. S. 117.

Erbgang (nicht nur durch eine vor 1561 bestehenden Stammlehnscharacter) begründet wird, fassen wir die Darstellung dieses piltenischen Stammguts dahin zusammen:

1. Das Stammgut in Pilten besteht in einem adeligen Landgute.
2. Begründet wird Stammgutsqualität dadurch, daß ein Gut wenigstens zweien Generationen in linea recta derselben Familie angehört hat („väterliches Stammgut“ d. h. ein Gut, aus dem schon der Vater stammt, also wenigstens „großväterliches Gut“).
3. Das Stammgut darf den vom ersten Erwerber abstammenden Agnaten nicht letztwillig entzogen werden. Sind keine solchen vorhanden, so hört die Stammgutsqualität auf.
4. Das Stammgut vererbt sich nur an männliche Glieder. Die weiblichen erhalten eine Aussteuer, die sich nach Praxis und Prov.-R. zum Sohnestheil wie 1 : 3 verhalten muß.
5. Adoptivkinder erben nur aus einem Vertrage, der auch einer event. Fideicommißstiftung vorangehen muß.
6. Das Stammgut bleibt bei demselben Namen.²⁰⁾

§ 5.

Das Stammgut des Provincialcodex Bd. III.

Vergleichen wir, welche Bearbeitung in dem auf Allerhöchsten Befehl codificirten Provinzialrechte, Bd. III., etwa das livländische Institut des Erbguts erfahren,¹⁾ und wie dann die

20) Neumann: Erb.-R. S. 38. — Prov.-R. III. Art. 1928. — Bunge: curl. P.-R. §§ 241, 295. — Neumaun: Erörter. III. S. 339, 340.

1) Prov.-R. III. Art. 960—976, 1914—1918, 1995—1998 u. s. w.

Rechtsquellen Curlands behandelt worden sind, ²⁾ so werden wir sehn, daß letztere verhältnißmäßig dürftig und ungenügend erörtert worden sind.

Aus den 3 Artikeln 1874, 2002, 2530, die ganz allein „des Stammguts im curländischen Landrecht“ erwähnen (vom „Erbgut“ in Curland wird nirgends gesprochen), sich ein klares Bild von diesem „Stammgute“ zu machen, oder auch nur eine Vorstellung zu gewinnen, ist kaum möglich.

Betrachten wir, nachdem wir in den vorigen Capiteln die curländischen und piltenischen Rechtsnormen kennen gelernt, was das anno 1864 codificirte Privatrecht aus ihnen gemacht hat:

„Nach curländischem Landrecht dürfen adelige Stammgüter „durch letztwillige Verfügung den Intestaterben der beiden „ersten Classen nicht entzogen werden.

„Adoptivkinder erhalten in diesen Gütern ein Erbrecht nur „kraft besonderen Vertrages, der auch der Bestellung eines „Fideicommisses vorangehen muß“ — heißt es in jenem.

Es ist dieses ein durchaus nicht zu rechtfertigendes und unmotivirtes Gemisch curländischer und piltenischer Rechtsnormen, und bedarf einer Erklärung:

Das Provinzialrecht hat hier, ohne eine Definition für das curländische Erbgut zu geben, selbst ohne die Bezeichnung „Erbgut“ beizubehalten, die auf dasselbe sich beziehenden §§ 172 und 173 der curl. Stat. recipirt und einigermassen richtig interpretirt (wir haben hier unsere S. 57 ausgesprochene Ansicht im Auge, daß der Erblasser auch beim Vorhandensein von nur Geschwistern und Geschwisterkindern über die Hälfte seiner Erbgüter zu milden Stiftungen verfügen könne), dann hat aber das Prov.-Recht doch, kaum die sonstigen Eigenthümlichkeiten des

2) Prov.-R. III. Art. 1874, 2002, 2530.

piltenschen Rechts berücksichtigend, demselben die Bezeichnung „Stammgut“ entlehnt, und so das curländische Institut des „Erbguts“ benannt, endlich Alles dieses, ohne wie in dieser Frage durchaus nothwendig, Piltten und Curland zu trennen, als „curländisches (in ganz Curland inclus. Piltten geltendes) Landrecht“ bezeichnet.

Da das Privatrecht von 1864 durchaus keine neue Gesetzgebung sein sollte, sondern nur eine Codification und Interpretation der Quellen, ferner die von uns in §§ 3 und 4 mitgetheilten Bestimmungen über Erb- und Stammgut durchaus nicht antiquirt oder durch Rechtsatz aufgehoben sind, so ist die Fassung der Art. 1874, 2002, 2530, wie sie uns jetzt vorliegt eine ganz unzureichende, und müßten diese Artikel, um ein weiteres Verständniß zu beanspruchen, nachdem selbstverständlich eine präcise Definition der Begriffe Stamm- und Erbgut vorausgegangen, etwa folgendermaßen lauten:

1874: „Adoptivkinder erhalten ein Erbfolgerecht in Curland in das Erbgut, in Piltten in das Stammgut nur kraft besonderen Vertrages.“

In Betreff des Art. 2002 ist es fraglich, ob und wie weit die §§ 172 und 173 der curl. Stat. für Piltten Geltung haben. Selbst wenn wir es annehmen, so könnten natürlich nur die männlichen Agnaten der beiden ersten Classen in Betracht, dafür aber auch die der dritten hinzukommen, da in Bezug auf die Succession in väterlichen Stammgütern (wo es hauptsächlich auf den Familiennamen ankommt) wie im alten Lehn die consanguinei unbedingt den germani gleich stehn. (Daß auch in Stammgütern die eine Hälfte zu milden Stiftungen letztwillig bestimmt werden könnte, glauben wir entschieden nicht).

So könnte es dann im Art. 2002 allenfalls heißen: „Nach curländischem Landrecht dürfen adelige Erbgüter den nächsten gesetzlichen Erben der beiden ersten Classen, nach pil-

tenschem den männlichen Agnaten der drei ersten Classen durch letztwillige Verfügung nicht entzogen werden", und dem entsprechend weiter.

Der Art. 2530 bliebe gleichlautend, nur wäre unter Erbgut auch das curländische als mitbegriffen zu verstehen. Zum Schluß bemerken wir, daß die einzige, freilich auch nicht befriedigende Erklärung für das „Stammgut“ im Prov.-R. die wäre, daß man das Stammgut im weitern Sinne, welches deutschrechtlich sowohl Erb- als Stammgut umfaßt, im Auge gehabt.

Von der Censur gestattet. — Dorpat, den 20. November 1883.